

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 30. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde 755
- Bek. 20. 8. 2018, Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung 756

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

- AV 11. 7. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) 756

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Bek. 31. 7. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (C2P Germany GmbH, Goslar) 757
- Bek. 31. 7. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Wolfsburg) 758
- Bek. 13. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg) 759

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

- Bek. 17. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gisela Muthu, Celle) 760
- Bek. 27. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heins GmbH & Co. KG, Kirchlinteln) 760
- Bek. 31. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (MPM Bioenergie GmbH & Co. KG, Höfer) 760

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Bek. 15. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BMK GmbH & Co. KG, Cuxhaven) 761
- Bek. 22. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BEL Energie GbR, Garbsen) 761
- Bek. 22. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH) 761

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

- Bek. 31. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Franz Giesecke, Holzminden) 761

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Bek. 17. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Piskorski GmbH & Co. KG, Lüchow) 762

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Bek. 18. 7. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Bielefeld) 762
- Bek. 18. 7. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Daimler AG, Sindelfingen) 763
- Bek. 6. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Mühlendamm I GmbH & Co. KG, Bakum) 763
- Bek. 7. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Bakum GmbH & Co. KG) 763
- Bek. 13. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Meyer-Werft GmbH & Co. KG, Papenburg) 763

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- Bek. 10. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (REGEB Energieerzeugung und -verteilung GmbH & Co. KG, Bersenbrück) 764
- Bek. 13. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (REGEB Energieerzeugung und -verteilung GmbH & Co. KG, Bersenbrück) 764

Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht 765

Stellenausschreibungen

- 766

Bekanntmachungen der Kommunen

- VO 20. 3. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“, Stadt Goslar, Landkreis Goslar 767

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 12. 7. 2018****— 203-11700-5 JPN —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Frau Kikuko Kato am 10. 7. 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Takao Anzawa, am 26. 5. 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 730

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 12. 7. 2018****— 203-11700-6 PLW —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Herrn Dirk Steffens am 25. 8. 2008 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Palau in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet mit Ablauf des 27. 6. 2018 erloschen ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 730

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 6. 8. 2018
— 203-11700-5 RUS —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Hamburg ernannten Herrn Andrei Sharashkin am 26. 7. 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ivan Bronislavovich Khotulev, am 11. 3. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 731

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 7. 8. 2018
— 203-11700-6 BLZ —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung von Belize in Stuttgart eine neue Adresse hat:

Falkertstraße 10
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 90710952
Fax: 0711 90710999
E-Mail: wolfkahles@gmail.com.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 731

B. Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Erl. d. MI v. 12. 7. 2018
— 11.2-48300-2.1 —

— VORIS 27100 —

Bezug: Erl. v. 4. 9. 2014 (Nds. MBl. S. 585)
— VORIS 27100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 22. 8. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 731

Muster und Erläuterungen für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, den Anhang und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben

RdErl. d. MI v. 26. 7. 2018
— 33.13-10202/1 —

— VORIS 20300 —

1. Allgemeines

Gemäß § 26 EigBetrVO vom 12. 7. 2018 (Nds. GVBl. S. 161) werden hiermit für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht und für die zusätzlichen Angaben zum Anhang gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 EigBetrVO (Anlagenübersicht) Muster bekannt gegeben (**Anlagen 1 bis 4**). Die Muster und die Erläuterungen (Nummer 2) werden für verbindlich erklärt, die Anlage 2 zugleich auch für die Gliederung des Erfolgsplans (§ 14 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO). Für anzugebende Beträge gilt die Währungseinheit EUR.

2. Hinweise und Erläuterungen**2.1 Zu Anlage 1**

2.1.1 Ertragszuschüsse können in der Bilanz als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschussten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse aufgrund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie über den Abschreibungszeitraum des bezuschussten Wirtschaftsgutes ratenweise aufzulösen. Kapitalzuschüsse und Kapitaldienstzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Kommune für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung.

2.1.2 Liegen für den Eigenbetrieb die Voraussetzungen gemäß § 267 Abs. 1 HGB entsprechend vor, ist eine verkürzte Darstellung der Bilanz zulässig, in der nur die in Anlage 1 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

2.2 Zu Anlage 2

Liegen für den Eigenbetrieb die Voraussetzungen gemäß § 267 Abs. 1 oder Abs. 2 HGB entsprechend vor, dürfen die Posten 1 bis 5 der Anlage 2 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden.

2.3 Gliederung des Erfolgsplans (§ 14 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO)

Bei der erstmaligen Aufstellung des nach Anlage 2 zu gliedernden Erfolgsplans sowie in dem Erfolgsplan für das darauffolgende Wirtschaftsjahr kann von einer vollständigen Zahlengegenüberstellung abgesehen werden, soweit die Herstellung der Vergleichbarkeit der Zahlen einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand erfordert.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22. 8. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 731

Bilanz¹⁾

Aktivseite

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - 2. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
 - 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
 - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 - b) Bahnkörpern und Bauten des Schienenweges
 - 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
 - 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
 - 4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 oder Nummer 2 gehören
 - 5. Beschaffungs-, Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen²⁾
 - 6. Verteilungsanlagen²⁾
 - 7. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
 - 8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
 - 9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 5 bis 8 gehören
 - 10. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen³⁾
 - 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen³⁾
 - 3. Beteiligungen
 - 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
 - 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 - 4. Geleistete Anzahlungen
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen⁴⁾, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 - 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen³⁾, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 - 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 - 4. Forderungen an die Trägerkommune oder andere Eigenbetriebe⁵⁾, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 - 5. Sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen³⁾
 - 2. Sonstige Wertpapiere
- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passivseite

A. Eigenkapital

- I. Stammkapital
- II. Allgemeine Rücklage
- III. Zweckgebundene Rücklagen
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

B. Sonderposten mit Rücklageanteil⁶⁾

C. Empfangene Ertragszuschüsse

D. Rückstellungen

- 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- 2. Steuerrückstellungen
- 3. Sonstige Rückstellungen

E. Verbindlichkeiten

- 1. Anleihen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
- 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen³⁾, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 8. Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune oder anderen Eigenbetrieben, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 9. Sonstige Verbindlichkeiten, davon
 - a) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 - b) aus Steuern
 - c) im Rahmen der sozialen Sicherheit

F. Rechnungsabgrenzungsposten

G. Passive latente Steuern

¹⁾ Sofern der Gegenstand des Unternehmens eine abweichende Gliederung erfordert, muss diese gleichwertig sein. Eine weitere Gliederung ist zulässig.
²⁾ Anlagen der Energie- und Wasserversorgung.
³⁾ Die Begriffsbestimmung des § 15 des Aktiengesetzes findet sinngemäß Anwendung.
⁴⁾ Unter Abgrenzung der Verbrauchsablesung auf den Bilanzstichtag.
⁵⁾ Ohne Forderungen aus Wasser- und Energielieferungen. Diese sind unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.
⁶⁾ Die Vorschriften, nach denen der Sonderposten gebildet wurde, sind im Anhang anzugeben.

Anlage 2
(zu § 22 Abs. 1 EigBetrVO)

Gewinn- und Verlustrechnung¹⁾

1. Umsatzerlöse ²⁾	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	
4. Sonstige betriebliche Erträge	
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil	
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren ³⁾	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter ⁴⁾	

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ⁴⁾
davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB		
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen ⁵⁾	
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil		
9. Erträge aus Beteiligungen		
davon aus verbundenen Unternehmen ⁶⁾		
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
davon aus verbundenen Unternehmen ⁶⁾		
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
davon aus verbundenen Unternehmen ⁶⁾		
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
davon an verbundene Unternehmen ⁶⁾		
14. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme	
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
17. Ergebnis nach Steuern		
18. Sonstige Steuern	
19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
Nachrichtlich			
Verwendung des Jahresüberschusses		Ausgleich des Jahresfehlbetrages	
a) Tilgung des Verlustvortrages	a) Tilgung aus dem Gewinnvortrag
b) Einstellung in die Rücklagen	b) Ausgleich aus dem Haushalt der Kommune
c) Abführung an den Haushalt der Kommune	c) Vortrag auf neue Rechnung
d) Vortrag auf neue Rechnung		

¹⁾ Sofern der Gegenstand des Unternehmens eine abweichende Gliederung erfordert, muss diese gleichwertig sein. Eine weitere Gliederung ist zulässig.
²⁾ Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse.
³⁾ Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen.
⁴⁾ Einschließlich aktivierter Beträge.
⁵⁾ Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte.
⁶⁾ Die Begriffsbestimmung des § 15 des Aktiengesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Anlage 3
(zu § 22 Abs. 2 EigBetrVO)

Erfolgsübersicht¹⁾

Aufwandarten	Betrag insgesamt in EUR	Aufwendungen nach Bereichen in EUR															
		Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe				Verkehrs- betriebe ²⁾	Andere Betriebs- zweige einschließlich Neben- betriebe ³⁾	Hilfs- betriebe ⁴⁾	Aktivierte Eigen- leistungen						
		Verwaltung und Betrieb	Sonstiges	Strom- versorgung	Gas- versorgung	Wasser- versorgung	Andere Versorgungs- zweige										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1. Materialaufwand ⁵⁾																	
2. Löhne und Gehälter ⁶⁾																	
3. Soziale Abgaben ⁶⁾																	
4. Aufwendung für Altersversorgung und für Unterstützung																	
5. Abschreibungen ⁷⁾																	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen																	
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 18 enthalten) ⁸⁾																	
8. Konzessions- und Weegeentgelte																	
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen ⁹⁾																	
10. Summen 1 bis 9																	
11. Umlage der Spalten 3 und 4																	
Zurechnung (+)																	
Abgabe (-)																	
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche																	
Zurechnung (+)																	
Abgabe (-)																	
13. Aufwendungen (Summen 10 bis 12)																	
14. Betriebserträge																	
a) nach der Gewinn- und Verlustrechnung ¹⁰⁾																	
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige																	
15. Betriebserträge insgesamt																	
16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)																	
17. Finanzerträge ¹¹⁾																	

Aufwandarten	Betrag insgesamt in EUR	Aufwendungen nach Bereichen in EUR										
		Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe					Verkehrs- betriebe ²⁾	Andere Betriebs- zweige Neben- betriebe ³⁾	Hilfs- betriebe ⁴⁾	Aktivierte Eigen- leistungen
		Verwaltung und Betrieb	Sonstiges	Strom- versorgung	Gas- versorgung	Wasser- versorgung	Andere Versorgungs- zweige					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ¹²⁾												
19. Unternehmensergebnis ¹³⁾ (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)												

¹⁾ Sofern der Gegenstand des Unternehmens eine abweichende Gliederung erfordert, muss diese gleichwertig sein. Eine weitere Gliederung ist zulässig.

²⁾ Spalte 9 kann ggf. nach Verkehrszweigen aufgliedert werden (Straßenbahn-, Omnibusverkehr usw.).

³⁾ Gliederung nach Bedarf.

⁴⁾ Gesonderter Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich.

⁵⁾ Posten 5 Buchst. a und b der Gewinn- und Verlustrechnung.

⁶⁾ Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen.

⁷⁾ Posten 7 und 12 der Gewinn- und Verlustrechnung.

⁸⁾ Posten 18 der Gewinn- und Verlustrechnung.

⁹⁾ Posten 8 der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Konzessions- und Wegeentgelte (Zeile 8).

¹⁰⁾ Posten 1 und 4 der Gewinn- und Verlustrechnung.

¹¹⁾ Posten 9, 10, 11 und 14 der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich Posten 15 der Gewinn- und Verlustrechnung.

¹²⁾ Posten 16 der Gewinn- und Verlustrechnung.

¹³⁾ Posten 19 der Gewinn- und Verlustrechnung.

Anlage 4

(zu § 23 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 EigBetrVO)

Anlagenübersicht

Anlagevermögen ¹⁾	Anschaffungs- und Herstellungskosten in EUR				Abschreibungen in EUR						Buchwerte in EUR		
	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Um- buchungen ²⁾	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Um- buchungen ³⁾	Sonder-/ außerplan- mäßige Abschrei- bungen	Abgang ³⁾	Endstand	am Ende des Wirt- schafts- jahres ⁴⁾	am Ende des Vorjahres
1. Immaterielle Vermögens- gegenstände	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2. Sachanlagen													
3. Finanzanlagen													
insgesamt													

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz.

²⁾ Umbuchungen von einer Anlagegruppe in die andere.

³⁾ Angesammelte Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge.

⁴⁾ Spalte 6 abzüglich Spalte 12.

**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. MI v. 1. 8. 2018 — 15-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 481)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 23. 8. 2018 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende lfd. Nummer angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„243	Erdmann, Johannes	Gifhorn“.

2. Die lfd. Nummer 141 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„141	Erdmann, Jürgen, ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Johannes Erdmann	Gifhorn“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder-
sachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 737

Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

**Bek. d. MI v. 9. 8. 2018
— L3.3-11 219/1 (2017) —**

Bezug: Bek. v. 19. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 639)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 8. 8. 2018 wie folgt geändert:

In Buchstabe a werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „Alexandra Popp, Wolfsburg;“ angefügt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 737

C. Finanzministerium

**Satzung der
Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse**

**Bek. d. MF v. 12. 7. 2018
— 45-106-701 —**

Bezug: Bek. v. 8. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 692), zuletzt geändert durch
Bek. v. 20. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 961)

Die Trägerversammlung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse hat die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens mit Wirkung vom 20. 6. 2018 beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung der Rechtsaufsicht wurde durch Erlass vom 12. 7. 2018 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 737

Anlage

§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten, dem zwei Vertreter des Trägers Ostfriesische Landschaft, jeweils ein Vertreter der Träger Landschaftliche Brandkasse Hannover und Sparkassenverband Niedersachsen sowie zwei Arbeitnehmermitglieder aus dem Aufsichtsrat angehören. Der Ausschuss soll Vorschläge zu Entscheidungen nach den §§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 11 Abs. 7 Nr. 1 der Satzung erarbeiten. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder und zusätzlich der Einstimmigkeit der Vertreter der Träger.“

**Pauschvergütung
für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
ab 1. 3. 2018, 1. 4. 2019 und 1. 3. 2020**

RdErl. d. MF v. 12. 7. 2018 — VD3-16 10 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 27. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 702)
— VORIS 20444 —

- Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit RdSchr. vom 5. 7. 2018 — D 6 30203/4#1 — die als **Anlage 1** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 3. 2018 zu berücksichtigenden Beträge, die als **Anlage 2** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 4. 2019 zu berücksichtigenden Beträge und die als **Anlage 3** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 3. 2020 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung nach § 10 BUKG übersandt. Sie ersetzen die mit Bezugserrlass bekannt gegebenen Übersichten. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 737

§ 10 BUKG — Pauschvergütung ab 1. 3. 2018

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	5 501,10 EUR x 28,6 % = 1 573,31 EUR	5 501,10 EUR x 28,6 % x 50 % = 786,66 EUR	5 501,10 EUR x 6,3 % = 346,57 EUR	1 573,31 EUR x 30 % = 471,99 EUR	786,66 EUR x 20 % = 157,33 EUR
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	5 501,10 EUR x 24,1 % = 1 325,77 EUR	5 501,10 EUR x 24,1 % x 50 % = 662,88 EUR	5 501,10 EUR x 6,3 % = 346,57 EUR	1 325,77 EUR x 30 % = 397,73 EUR	662,88 EUR x 20 % = 132,58 EUR
A 9 bis A 12	5 501,10 EUR x 21,4 % = 1 177,24 EUR	5 501,10 EUR x 21,4 % x 50 % = 588,62 EUR	5 501,10 EUR x 6,3 % = 346,57 EUR	1 177,24 EUR x 30 % = 353,17 EUR	588,62 EUR x 20 % = 117,72 EUR
A 1 bis A 8	5 501,10 EUR x 20,2 % = 1 111,22 EUR	5 501,10 EUR x 20,2 % x 50 % = 555,61 EUR	5 501,10 EUR x 6,3 % = 346,57 EUR	1 111,22 EUR x 30 % = 333,37 EUR	555,61 EUR x 20 % = 111,12 EUR

§ 10 BUKG — Pauschvergütung ab 1. 4. 2019

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige		Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	5 671,08 EUR x 28,6 % = 1 621,93 EUR	5 671,08 EUR x 28,6 % x 50 % = 810,96 EUR	5 671,08 EUR x 6,3 % = 357,28 EUR	1 621,93 EUR x 30 % = 486,58 EUR	810,96 EUR x 20 % = 162,19 EUR
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	5 671,08 EUR x 24,1 % = 1 366,73 EUR	5 671,08 EUR x 24,1 % x 50 % = 683,37 EUR	5 671,08 EUR x 6,3 % = 357,28 EUR	1 366,73 EUR x 30 % = 410,02 EUR	683,37 EUR x 20 % = 136,67 EUR
A 9 bis A 12	5 671,08 EUR x 21,4 % = 1 213,61 EUR	5 671,08 EUR x 21,4 % x 50 % = 606,81 EUR	5 671,08 EUR x 6,3 % = 357,28 EUR	1 213,61 EUR x 30 % = 364,08 EUR	606,81 EUR x 20 % = 121,36 EUR
A 1 bis A 8	5 671,08 EUR x 20,2 % = 1 145,56 EUR	5 671,08 EUR x 20,2 % x 50 % = 572,78 EUR	5 671,08 EUR x 6,3 % = 357,28 EUR	1 145,56 EUR x 30 % = 343,67 EUR	572,78 EUR x 20 % = 114,56 EUR

§ 10 BUKG — Pauschvergütung ab 1. 3. 2020

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BUKG)	Ledige Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BUKG)		Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	Ledige 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	5 731,19 EUR x 28,6 % = 1 639,12 EUR	5 731,19 EUR x 28,6 % x 50 % = 819,56 EUR		1 639,12 EUR x 30 % = 491,74 EUR	819,56 EUR x 20 % = 163,91 EUR
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	5 731,19 EUR x 24,1 % = 1 381,22 EUR	5 731,19 EUR x 24,1 % x 50 % = 690,61 EUR	5 731,19 EUR x 6,3 % = 361,06 EUR	1 381,22 EUR x 30 % = 414,37 EUR	690,61 EUR x 20 % = 138,12 EUR
A 9 bis A 12	5 731,19 EUR x 21,4 % = 1 226,47 EUR	5 731,19 EUR x 21,4 % x 50 % = 613,24 EUR		1 226,47 EUR x 30 % = 367,94 EUR	613,24 EUR x 20 % = 122,65 EUR
A 1 bis A 8	5 731,19 EUR x 20,2 % = 1 157,70 EUR	5 731,19 EUR x 20,2 % x 50 % = 578,85 EUR		1 157,70 EUR x 30 % = 347,31 EUR	578,85 EUR x 20 % = 115,77 EUR

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Heilmittel**

**RdErl. d. MF v. 31. 7. 2018
— VD3-03540/01/018 —**

— VORIS 20444 —

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

1. Die in den Buchstaben a und b aufgeführten beihilfefähigen Höchstbeträge sind für ab dem jeweiligen Zeitpunkt entstandene Aufwendungen für ärztliche verordnete Hausbesuche anzuwenden:

a) § 18 Abs. 1 Satz 3 NBhVO

	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR	
	ab 1. 8. 2018	ab 1. 1. 2019
Hausbesuch	11,00	12,10

b) § 18 Abs. 1 Satz 4 NBhVO

	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR	
	ab 1. 8. 2018	ab 1. 1. 2019
Hausbesuch	8,40	9,20
Hausbesuch bei mehreren Personen einer sozialen Gemeinschaft, je Person	4,20	4,60

2. Abschnitt A der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO ist für ab dem jeweiligen Zeitpunkt entstandene Aufwendungen für ärztliche verordnete Heilmittel in folgender Fassung anzuwenden:

„A.

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 8. 2018	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 1. 2019
	I. Inhalation¹⁾		
1	Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Einzelinhalation	8,00	8,80
2	a) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,30	4,80
	b) Inhalationstherapie — wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,80	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	13,60	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	16,60	18,20
	II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	15,00	16,50
5	Krankengymnastik — auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie — einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	23,40	25,70
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	30,70	33,80
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	41,20	45,30
8	Krankengymnastik in einer Gruppe (zwei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,40	8,20
9	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (zwei bis vier Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,00	14,30
10	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	64,90	71,40

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 8. 2018	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 1. 2019
11	Krankengymnastik im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	28,30	31,20
	b) in einer Gruppe (zwei bis drei Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	17,80	19,50
	c) in einer Gruppe (vier bis fünf Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,20	15,60
12	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	27,00	29,70
13	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert ²⁾ 20 Minuten	17,30	19,00
14	Bewegungsübungen		
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	9,20	10,20
	b) in einer Gruppe (zwei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,00	6,60
15	Bewegungsübungen im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	28,30	31,20
	b) in einer Gruppe (zwei bis drei Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	17,80	19,50
	c) in einer Gruppe (vier bis fünf Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,20	15,60
16	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ³⁾⁴⁾ unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	98,30	108,10
17	Gerätegestützte Krankengymnastik auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis drei Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	42,00	46,20
18	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	8,00	8,80
	III. Massagen		
19	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	16,60	18,20
	b) Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	16,60	18,20
20	Manuelle Lymphdrainage		
	a) Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	23,40	25,70
	b) Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	35,00	38,50
	c) Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	53,00	58,30
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁵⁾	11,30	12,40
21	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	27,70	30,50
	IV. Palliativ Care		
22	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	60,00	66,00
	V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
23	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	12,40	13,60
24	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe,		
	— bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick		
	— Teilpackung	32,90	36,20
	— Großpackung	43,40	47,80
	— bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	14,20	15,60
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	17,90	19,70

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 8. 2018	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 1. 2019
	c) Kaltpackung		
	– bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	18,50	20,30
	– bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	9,20	10,20
	d) Heublumensack, Peloidkompresse	11,00	12,10
	e) Trockenpackung	3,70	4,10
	f) sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	5,50	6,10
25	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,70	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	5,50	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,90	5,40
26	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	14,80	16,20
	b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	24,00	26,40
27	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	11,00	12,10
	b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	16,00	17,60
28	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	22,80	25,10
29	a) Naturmoor-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	39,40	43,30
	b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	47,90	52,70
30	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe		
	a) Teilbad	34,40	37,90
	b) Vollbad	39,40	43,30
31	Balneo-Phototherapie — auch Sole-Phototherapie — oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe	39,40	43,30
32	Medizinische Bäder mit Zusatz		
	a) Hand- oder Fußbad	8,00 ⁶⁾	8,80 ⁶⁾
	b) Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	16,00 ⁶⁾	17,60 ⁶⁾
	c) Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	22,20 ⁶⁾	24,40 ⁶⁾
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	3,70	4,10
33	Gashaltige Bäder		
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	23,40	25,70
	b) Gashaltiges Bad mit einem Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	27,00 ⁶⁾⁷⁾	29,70 ⁶⁾⁷⁾
	c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	25,20	27,70
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	22,20	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,70	4,10
	VI. Kälte- und Wärmetherapie		
34	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne	11,80	12,90
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	6,80	7,50
36	Ultraschall-Wärmetherapie	10,80	11,90
	VII. Elektrotherapie		
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit individuell eingestellten hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	7,40	8,20
38	Elektrostimulation bei Lähmungen	14,20	15,60
39	Iontophorese	7,40	8,20
40	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	13,60	14,90
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	26,40	29,00
	VIII. Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie⁸⁾⁹⁾		
42	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	98,20	108,00
43	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen		
	a) Richtwert ²⁾ 30 Minuten	38,00	41,80

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 8. 2018	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 1. 2019
	b) Richtwert ²⁾ 45 Minuten	53,60	59,00
	c) Richtwert ²⁾ 60 Minuten	62,60	68,90
	d) Richtwert ²⁾ 90 Minuten	94,00	103,40
44	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) Gruppe (zwei Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	45,80	50,40
	b) Gruppe (drei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	31,40	34,60
	c) Gruppe (zwei Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	61,40	67,60
	d) Gruppe (drei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	51,00	56,10
	IX. Ergotherapie		
45	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	38,00	41,80
46	Einzelbehandlung		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	38,00	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	49,80	54,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	65,80	72,30
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	116,50	128,20
	e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall		
	aa) bis zu drei Einheiten am Tag, je Einheit		
	– bei motorisch-funktionellen Störungen	37,00	40,70
	– bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	49,40	54,40
	bb) bis zu zwei Einheiten am Tag, je Einheit		
	– bei psychisch-funktionellen Störungen	61,60	67,70
47	Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	14,50	16,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	18,70	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 90 Minuten	34,40	37,90
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert ²⁾ 180 Minuten	63,80	70,20
48	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	42,00	46,20
49	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,70	20,60
	X. Podologische Therapie		
50	Hornhautabtragung an beiden Füßen	24,20	26,70
51	Hornhautabtragung an einem Fuß	17,20	18,90
52	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	22,80	25,10
53	Nagelbearbeitung an einem Fuß	17,20	18,90
54	Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung an beiden Füßen	37,80	41,60
55	Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung an einem Fuß	24,20	26,70
56	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach ein bis zwei Wochen	176,90	194,60
57	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach ein bis zwei Tagen	34,00	37,40
58	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlustes oder Bruches der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	58,90	64,80
59	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	68,00	74,80
60	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	34,00	37,40

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 8. 2018	Höchstbetrag (in EUR) ab 1. 1. 2019
XI. Ernährungstherapie⁸⁾⁹⁾			
61	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	60,00	66,00
62	Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾	30,00	33,00
63	Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾ , je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,00	11,00
XII. Sonstiges			
64	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	23,40	25,70
65	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	30,70	33,80
66	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	41,20	45,30

¹⁾ Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.

²⁾ Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.

³⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.

⁴⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 5 bis 41 sind daneben nicht beihilfefähig.

⁵⁾ Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindematerial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.

⁶⁾ Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 3,70 EUR und ab dem 1. 1. 2019 um bis zu 4,10 EUR, wenn bei dem Bad ein ortsbundenes Heilwasser verwendet wird.

⁷⁾ Aufwendungen für Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 32 Buchst. d beihilfefähig.

⁸⁾ Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.

⁹⁾ Aufwendungen für die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.

¹⁰⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 62 und 63 sind für insgesamt maximal zwölf Einheiten innerhalb von zwölf Monaten beihilfefähig.

¹¹⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.“

3. Aufwendungen für eine physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung nach Nummer 2 Abschnitt A Nr. 22 sind beihilfefähig, wenn die zu behandelnde Person an einer Erkrankung mit infauster Prognose leidet, ambulant palliativmedizinisch behandelt wird und eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- passive Bewegungsstörung mit Verlust, Einschränkung oder Instabilität funktioneller Bewegungen im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke oder der diskoligamentären Strukturen,
- aktive Bewegungsstörung bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
- atrophische oder dystrophische Muskelveränderung,
- cerebral oder spinal bedingte spastische Lähmung,
- schlaffe Lähmung,
- abnorme Bewegung oder Koordinationsstörung bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
- Schmerz bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
- funktionelle Störung von Organsystemen (z. B. Herzkreislaufkrankungen, Lungen-/Bronchialerkrankungen, Schließmuskel oder Beckenbodenmuskulatur),
- unspezifische schmerzhafte Bewegungs- oder Funktionsstörung, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.

4. Aufwendungen für eine Ernährungstherapie nach Nummer 2 Abschnitt A Nrn. 61 bis 63 sind nur beihilfefähig, wenn die Ernährungstherapie durch eine der nachfolgenden Personen angewendet wird:

- Diätassistentin oder Diätassistent,
- Ökotrophologin oder Ökothrophologe mit dem Abschluss Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung), Bachelor of Science oder Master of Science,
- Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss Diplom, Bachelor of Science oder Master of Science.

5. Die Klassifizierung einer Orthonyxie-Nagelkorrekturspange (einschließlich der notwendigen Anpassungen) als Hilfsmittel wird aufgegeben. Entsprechende Aufwendungen sind nur noch nach Nummer 2 Abschnitt A Nrn. 56 bis 60 beihilfefähig.

6. Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die allgemeine Förderung
wohlfahrtspflegerischer Aufgaben
und für außergewöhnliche Maßnahmen
im sozialen Bereich**

Erl. d. MS v. 22. 8. 2018 — 101-12253/02 —

— **VORIS 21141** —

— Im Einvernehmen mit dem MI und dem MF —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für

- 1.1 die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben aus den Glücksspielabgaben gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 NGLüSpG,
- 1.2 die Förderung von innovativen und/oder modellhaften Projekten im sozialen Bereich aus dem Landesanteil am Aufkommen der Spielbankabgabe gemäß § 4 Abs. 1 NSpielbG.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind nach Nummer 1.1:

- 2.1.1 Maßnahmen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung und zur Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere
 - 2.1.1.1 Baumaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 KiTaG, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Werkstätten, Wohnheime, stationäre und teilstationäre Sprachheileinrichtungen, stationäre und teilstationäre Eingliederungs- und Pflegeeinrichtungen,
 - 2.1.1.2 Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, die dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ in § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII dienen,
 - 2.1.1.3 die barrierefreie Ausgestaltung von Gemeinschaftseinrichtungen,
 - 2.1.1.4 Erholungsmaßnahmen für schwerbehinderte Menschen,
 - 2.1.1.5 kulturelle und sportliche Veranstaltungen mit behinderten Menschen,
 - 2.1.1.6 Maßnahmen der Beratung und Kommunikation für gehörlose und blinde Menschen,
 - 2.1.1.7 Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- 2.1.2 Maßnahmen für alte oder pflegebedürftige Menschen, insbesondere
 - 2.1.2.1 Baumaßnahmen zur Umsetzung neuartiger, richtungweisender Konzepte im Bereich ganzheitlicher Pflege,
 - 2.1.2.2 gemeinschaftliches Wohnen alter oder pflegebedürftiger Menschen sowie von Alt und Jung,
 - 2.1.2.3 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten neuer Wege in der Pflege sowie der Vermeidung von Heimaufenthalten,
 - 2.1.2.4 kulturelle und sportliche Veranstaltungen mit alten Menschen;

- 2.1.3 Maßnahmen im Rahmen ambulanter sozialer Dienste.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind nach Nummer 1.2:
 - 2.2.1 Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen, insbesondere
 - 2.2.1.1 berufliche und soziale Integration,
 - 2.2.1.2 Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen und Übergangswohnungen,
 - 2.2.1.3 Verbesserung des Wohnraumangebots,
 - 2.2.1.4 zur Vermeidung und Überwindung von Armut und Sozialhilfebedürftigkeit,
 - 2.2.1.5 zur Bewältigung von Gewalterfahrungen und des Opferschutzes;
 - 2.2.2 Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsbildung, insbesondere für suchtfgefährdete und suchtkranke Personen und Personen mit erhöhtem, gesundheitlichen Risiko;
 - 2.2.3 Maßnahmen der Selbstorganisation, der Selbsthilfe, der Nachbarschaftshilfe, des Generationendialogs, der Selbstorganisation im Seniorenbereich, der Vernetzung, der Prävention, zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit sowie zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Vereinigungen von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern;
 - 2.2.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere zur Eingliederung arbeitsloser junger Menschen in das Erwerbsleben und zur sozialen Betreuung arbeitsloser und anderer am Arbeitsmarkt individuell und sozial benachteiligter junger Menschen; Eingliederung und soziale Betreuung von arbeitslosen Frauen und Berufsrückkehrerinnen oder Berufsrückkehrern;
 - 2.2.5 Maßnahmen zur Stärkung der Familie;
 - 2.2.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Entwicklungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen;
 - 2.2.7 Forschungsvorhaben und Gutachten zu Fragestellungen aus dem sozialen Bereich.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

4. Voraussetzungen

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn andere Fördermöglichkeiten und/oder gesetzliche Bestimmungen nicht gegeben oder bereits ausgeschöpft sind.

5. Art, Umfang, Form und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Im Ausnahmefall kann auch eine institutionelle Förderung gewährt werden; die Richtlinie ist dann entsprechend anzuwenden.

5.1.1 Eine Anteilfinanzierung kommt insbesondere für die in den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und 2.1.1.5 bis 2.2.6 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

5.1.2 Eine Fehlbedarfsfinanzierung kommt insbesondere für die in Nummer 2.2.7 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

5.1.3 Eine Festbetragsfinanzierung kommt insbesondere für die in Nummer 2.1.1.4 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.2.1 bei Maßnahmen bis zu Nummer 2.2.6:

Personalausgaben, Reisekosten, Honorarausgaben, im Einzelfall weitere sächliche Ausgaben sowie Ausgaben für die Herstellung oder den Erwerb im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (ggf. durch eine fachliche Prüfung nachgewiesen);

5.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.7:

Ausgaben für Erwerb oder Erstellung, Personalausgaben, Honorarausgaben, Reisekosten und im Einzelfall weitere sächliche Ausgaben.

5.3 Eine Projektförderung nach Nummer 1.2 kann grundsätzlich längstens für drei Jahre erfolgen.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P und die ANBest-Gk.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 746

F. Kultusministerium

Ergänzende Bestimmungen zur Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) sowie zur Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitätärgesetz

RdErl. d. MK v. 30. 7. 2018
— 45-80009/10/c —

— VORIS 21064 —

Bezug: a) RdErl. v. 19. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 445, SVBl. S. 404)
— VORIS 21064 —
b) Erl. v. 22. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 87)
— VORIS 21064 —

In Ergänzung der NSchGesVO vom 19. 10. 2017 und zur Praxisanleitung nach dem AltPflG, dem KrPflG und dem NotSanG gelten folgende Regelungen:

1. Inhalte der Praxisanleitung nach dem AltPflG, dem KrPflG und dem NotSanG

1.1 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

- führen individuelle Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern,
- leiten Schülerinnen und Schüler in allen übertragenen Aufgaben an und überprüfen deren Kenntnisse und Fähigkeiten,
- unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Erfüllung schulischer Praxisaufträge soweit notwendig,

- beurteilen die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und geben der Schule über deren Entwicklungsstand Auskunft,
- planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung,
- wirken in enger Zusammenarbeit mit der Schule bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit,
- evaluieren regelmäßig das lernortspezifische Lernangebot,
- sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss,
- nehmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

1.2 Das Konzept der Praxisanleitung und die Stundennachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

2. Qualifikation als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach dem AltPflG, Umfang der Praxisanleitung

2.1 Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert wer,

- 2.1.1 eine Fortbildung, die einer Weiterbildung nach Abschnitt A Nr. 3.1 der Anlage 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, absolviert hat und über praktische und theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung im Umfang von 40 Stunden verfügt, die von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigt wurde,
- 2.1.2 ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
- 2.1.3 ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder § 1 AltPflG besitzt,
- 2.1.4 die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen besitzt oder auf Antrag erhält oder eine nach § 11 Abs. 1 NGesFBG weitergeltende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung besitzt,
- 2.1.5 eine vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe oder zur Pflegedienstleitung absolviert hat oder
- 2.1.6 vor dem 1. 8. 2018 als Praxisanleiterin oder als Praxisanleiter tätig war.

2.2 Die Qualifikation zur Praxisanleitung kann auch durch andere als die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 genannten berufspädagogisch qualifizierenden Maßnahmen nachgewiesen werden, wenn diese mindestens 200 Stunden dauern und als inhaltlich mindestens gleichwertig zu einer Fortbildung nach Nummer 2.1.1 durch die NLSchB anerkannt sind.

2.3 Die Nachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

2.4 Die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler muss mindestens 10 % der Stunden des in § 1 Abs. 1 AltPflAPrV vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung umfassen.

3. Praktische Tätigkeit für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister

3.1 Nach § 7 MPhG ist die praktische Tätigkeit in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen, die zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt sind, abzuleisten.

Für die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten zur Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ist von der Antragstellerin

oder dem Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass in ihrer oder seiner Einrichtung mindestens folgende Leistungen erbracht werden:

- a) Klassische Massage,
- b) Reflexzonentherapie,
- c) Sonderformen der Massagetherapie,
- d) Übungsbehandlung,
- e) Elektro-, Licht- und Strahlentherapie und
- f) Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie.

Kooperationsverträge zwischen Einrichtungen zur Sicherstellung der geforderten Leistungen sind möglich.

3.2 Die fachlichen Anleiterinnen und Anleiter müssen

3.2.1 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder
 - „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ oder „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“
- besitzen,

3.2.2 vor Antragstellung eine einschlägige mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen und

3.2.3 die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die praktische Tätigkeit kann unter Aufsicht einer Krankengymnastin oder eines Krankengymnasten, einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten abgeleistet werden, wenn eine Masseurin und medizinische Bademeisterin oder ein Masseur und medizinischer Bademeister nicht zur Verfügung steht und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Praktikantin oder Praktikant muss mindestens 1 : 1 betragen. Eine ständige Anleitung ist auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten zu gewährleisten.

3.3 Von den Einrichtungen sind dem Antrag auf Ermächtigung folgende Nachweise beizufügen:

- 3.3.1 Zulassung durch die Gesetzliche Krankenversicherung nach § 124 SGB V oder durch Versorgungsvertrag nach den §§ 109 und 111 SGB V,
- 3.3.2 mindestens durchschnittlich 15 Behandlungen pro Arbeitstag in der Einrichtung oder Abteilung,
- 3.3.3 namentliche Benennung der Anleiterinnen und Anleiter unter Beifügung einer beglaubigten Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und einer Erklärung zur Dauer der Berufserfahrung.

4. Genehmigung von Lehrrettungswachen nach dem NotSanG

4.1 Für die Genehmigung einer Lehrrettungswache ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die Rettungswache von ihrer Einrichtung, von dem zur Verfügung stehenden Personal und der Anzahl der Einsätze her in der Lage ist, die praktische Ausbildung gemäß Anlage 2 NotSan-APrV durchzuführen.

4.2 Die Einrichtungen des Rettungsdienstes haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Aufgaben nach dem NRettDG als Träger des Rettungsdienstes wahrnehmen oder von diesem mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind. Die NLSchB kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Die Bezugserlasse treten mit Ablauf des 31. 7. 2018 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Öffentlichen und privaten Schulen und Einrichtungen mit den genannten Bildungsgängen

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 747

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)

RdErl. d. MK v. 10. 8. 2018 — 32-83216 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 303, SVBl. S. 172), geändert durch RdErl. v. 13. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 991, SVBl. S. 491, 571, 635)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2018 wie folgt geändert:

Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken. Bei der Aufgabenstellung sind die Angaben des Prüflings (siehe Nummer 2.1.2) und seine Lebens- und Berufserfahrung (§ 27 Satz 2 NSchG) angemessen zu berücksichtigen.

Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.“

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Landkreise und kreisfreien Städte als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 748

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Staatliche Gesamtprüfung
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen
und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker;
Geschäftsstelle für den Vorsitz der Prüfungsausschüsse
der staatlichen Gesamtprüfung
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen
und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker;
Erhebungsstelle für die Statistik über die Staatsprüfungen**

Erl. d. ML v. 2. 7. 2018 — 202.2-44000 —

— VORIS 78500 —

Bezug: a) Erl. v. 22. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 915)

- VORIS 78500 —
- b) Erl. v. 20. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1400)
- VORIS 20441 —

Dem LAVES werden übertragen:

- Die Aufgaben der Geschäftsstelle für den Vorsitz der Prüfungsausschüsse für den Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamtprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker nach § 5 APVO-LMChem vom 12. 7. 2017 (Nds. GVBl. S. 241), sowie
- die Aufgaben der Erhebungsstelle für die Statistik über die Staatsprüfungen nach dem HStatG vom 2. 11. 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2016 (BGBl. I S. 2826), i. V. m. dem BStatG i. d. F. vom 20. 10. 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. 10. 2017 (BGBl. I S. 3618).

Die Einstellung der Auszubildenden für die berufspraktische Ausbildung erfolgt jährlich zum 1. Juni und 1. Dezember. Die praktischen Prüfungen und die Aufsichtsarbeiten im Dritten Prüfungsabschnitt (§ 10 APVO-LMChem) sind so zu

legen, dass sie zum 31. Mai oder 30. November abgeschlossen sind. Die Geschäftsstelle legt die Prüfungstermine in Abstimmung mit dem vorsitzendem Mitglied des Prüfungsausschusses sowie den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest.

Einsichtnahme in die Prüfungsakte nach § 18 APVO-LMChem erfolgt bei der Geschäftsstelle.

Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen, Auslandspraktika, anderen Prüfungsleistungen oder Ähnliches sind, sofern die APVO-LMChem nicht Näheres bestimmt, dem vorsitzendem Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Stellungnahme des Instituts für Lebensmittelchemie der Technischen Universität Braunschweig zur Entscheidung vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ nach § 1 NLMChemG vom 16. 5. 2017 (Nds. GVBl. S. 150) wird gemäß § 2 NLMChemG durch die Geschäftsstelle erteilt.

Die Geschäftsstelle vergütet die Prüfungstätigkeiten in der Regel einmal jährlich nach dem Bezugsbeschluss zu b.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 5. 8. 2017 in Kraft. Der Bezugsbeschluss zu a tritt mit Ablauf des 4. 8. 2017 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:

An das

Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 748

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung
Kampsheide-Kuhlenkamp, Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. ML v. 20. 7. 2018
— 306-611-2661-Kampsheide-Kuhlenkamp —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kampsheide-Kuhlenkamp, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kampsheide-Kuhlenkamp ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 749

**Aufgaben der Task Force Verbraucherschutz
im LAVES**

RdErl. d. ML v. 22. 8. 2018 — 201-44051/2-1 —

— VORIS 78500 —

1. Allgemeines

Die Task Force Verbraucherschutz ist eingerichtet worden,

- a) um zu einer Verbesserung der Organisation und Effektivität des Krisenmanagements im Bereich der Sicherheit von

Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen beizutragen und

- b) um eine Stärkung des Verbraucherschutzes zu erzielen.

2. Organisation

Die Task Force Verbraucherschutz verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. Das Personal besteht aus einem Team von Fach- und Verwaltungskräften aus unterschiedlichen Bereichen (insbesondere Tierärztinnen, Tierärzte, Lebensmittelchemikerinnen, Lebensmittelchemiker, Lebensmitteltechnologinnen, Lebensmitteltechnologe, Agraringenieurinnen, Agraringenieure, Ökotrophologinnen, Ökotrophologen, Lebensmittelkontrolleurinnen, Lebensmittelkontrolleure, Juristinnen, Juristen und Verwaltungsfachkräfte).

Die Task Force Verbraucherschutz ist organisatorisch in das LAVES eingebunden.

Die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge werden vom LAVES bereitgestellt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben sind der Task Force Verbraucherschutz die erforderlichen Sach-, Personal- und Haushaltsmittel aus dem Budget des LAVES zur Verfügung zu stellen.

Die Mittel werden vom LAVES bewirtschaftet.

3. Aufgaben

3.1 Laufende Aufgaben

Auf die Task Force Verbraucherschutz entfallen die folgenden laufenden Aufgaben, die in Abstimmung mit dem ML durchgeführt werden:

- a) Geschäftsstelle für das Krisenmanagementhandbuch Niedersachsen (KMH) sowie Mitarbeit in den Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung des Krisenmanagements im Allgemeinen sowie des KMH im Speziellen,
- b) Geschäftsstelle der Arbeitsgruppen für das Krisenmanagement mit der Wirtschaft,
- c) fachliche Unterstützung bei der Planung des Ereignisfallmanagements auf Anforderung der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden,
- d) Unterstützung des ML bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Ereignis- und Krisenbewältigung,
- e) Organisation und Durchführung von Ereignis- und Krisenübungen,
- f) Unterstützung des ML bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Frühwarnung und -erkennung und zu epidemiologischen Fragestellungen,
- g) Unterstützung des ML bei der Konzeptentwicklung von systematischen Schwerpunktprogrammen oder anlassbezogenen Kontrollprogrammen zur Klärung überregionaler Fragestellungen in Zusammenarbeit mit und nach Freigabe durch das ML,
- h) Unterstützung des ML bei der Konzeptentwicklung für die Auditierung betrieblicher Eigenkontrollsysteme in Lebensmittelbetrieben mit überregionaler Bedeutung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Ansätze nach Weisung und Freigabe durch das ML,
- i) Unterstützung des ML bei der Durchführung und Organisation von Besprechungen,
- j) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Bereiche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände,
- k) Unterstützung des ML bei der Weiterentwicklung der Lebensmittelüberwachung (z. B. Erstellung von Entwürfen zu Ausführungshinweisen),
- l) Kontaktstelle „Anonyme Meldestelle“,
- m) Kontaktstelle „Schnellwarnsystem“,
- n) Kontaktstelle „Lebensmittelbetrug/Amtshilfe“,
- o) Erstellung und Auswertung des Zoonosen-Stichprobenplans in Niedersachsen (insbesondere Probenanforderungen bei den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, Übermittlung der Angaben nach § 6 Abs. 6 AVV

Zoonosen Lebensmittelkette, Beratung und Unterstützung der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden bei der Planumsetzung, fachliche Begleitung und Plausibilitätsprüfungen der Datenmeldungen nach § 9 AVV Zoonosen Lebensmittelkette, Berichtswesen),

- p) Zusammenstellung der BELA-Meldungen der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden (BELA-Koordinierung),
- q) Koordinierung der Aufklärung landkreisübergreifender lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche,
- r) Koordinierung des Einsatzes des interdisziplinären, landeseitigen Expertenteams PCB/Dioxine auf Anforderung der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden.

3.2 Aufgaben im Ereignis- und Krisenfall

Die Zusammenarbeit von ML, LAVES und den kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden wird gemäß der im KMH vereinbarten Vorgaben geregelt.

Im Ereignis- und Krisenfall obliegen der Task Force Verbraucherschutz nach Weisung des ML folgende Aufgaben:

- a) Sammlung, Bündelung und Auswertung von Informationen und Daten aller am Vorgang beteiligten Stellen zur Erstellung eines täglichen Lageberichts,
- b) Unterstützung bei der Ursachenaufklärung auf Anforderung der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde,
- c) durchgängige, umfassende und umgehende Information des ML über aktuelle Sachverhalte,
- d) Koordinierung der amtlichen Probenahme und Kontrollen sowie Zusammenfassung der Ergebnisse,
- e) Erstellung und Anpassung von Formatvorlagen zur Datenübermittlung und Visualisierung von Warenströmen,
- f) Erarbeitung von Informationsmaterial für relevante Zielgruppen wie z. B. FAQ,
- g) Einrichtung einer Service-Hotline,
- h) Übernahme von Aufgaben im Rahmen der „Task Force Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ des Bundes und der Länder,
- i) Übernahme sonstiger Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ereignis- und Krisenfallmanagement nach Vorgabe des ML.

4. Durchführung der Dienstaufgaben

Die Task Force Verbraucherschutz untersteht der Weisung des ML.

Die Aufgaben sind mit dem ML abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass die Task Force Verbraucherschutz auch außerhalb der normalen Dienstzeiten erreichbar ist.

Es ist sicherzustellen, dass ausreichend personelle, fachliche und analytische Ressourcen und Kapazitäten bei Notfällen und in Ereignis- und Krisenfällen in der Task Force Verbraucherschutz zur Verfügung stehen.

Die Task Force Verbraucherschutz stellt ihre wesentlichen Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres sowie ihre Planungen für das Folgejahr in einem Jahresbericht dar. Der Bericht ist inhaltlich mit dem ML bis spätestens 1. Februar des Folgejahres abzustimmen und diesem bis zum 15. März des Folgejahres vorzulegen.

Unabhängig davon sind Vorschläge oder Stellungnahmen zu aktuellen Anlässen dem ML unverzüglich zu berichten.

5. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 22. 8. 2018 in Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte den Zweckverband Veterinäramt Jade Weser

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 749

I. Justizministerium

Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 13. 7. 2018
— 4208-401. 83 —

— VORIS 33210 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 7. 12. 2012 (Nds. MBl. S. 1253, Nds. Rpfl. 2013 S. 47)
— VORIS 33210 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2018 wie folgt geändert:

- In Nummer 3.1 Satz 1 wird die Verweisung „29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG“ ersetzt.
- In Nummer 4 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die Staatsanwaltschaften
Polizeidirektionen

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 750

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Nutzung des elektronischen Weges bei der Erfüllung von Anzeige- und Informationspflichten nach der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider — 42. BImSchV

AV d. MU v. 17. 7. 2018
— 33-40500-142 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch Beschl. v. 6. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 166)
— VORIS 20100 —

Das MU erlässt aufgrund von § 17 der 42. BImSchV vom 12. 7. 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 S. 202) i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), § 35 Satz 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), und § 1 Abs. 1 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), sowie § 6 NVOZustG vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291) i. V. m. Nummer 10.7 Abschnitt II der Anlage 1 des Bezugsbeschlusses folgende AV:

- Die Betreiberinnen und Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern i. S. des § 1 Abs. 1 der 42. BImSchV haben für die Anzeigen nach § 13 und die Informationen nach § 10 der 42. BImSchV, die jeweils an die zuständigen Behörden zu übermitteln sind, den elektronischen Weg nach Maßgabe der Nummer 2 zu nutzen.
- Die Anzeigen nach § 13 der 42. BImSchV und die Informationen nach § 10 der 42. BImSchV sind von der Betreiberin oder dem Betreiber in das von Bund und Ländern landesweit zur Verfügung gestellte EDV-System unter www.kavka.bund.de einzugeben.
- Diese AV tritt am 23. 8. 2018 in Kraft.

Die AV einschließlich Begründung kann beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie von montags bis donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden. Dort ist das Dokument bis zum 31. 8. 2018 auch an der

Pforte hinterlegt. Darüber hinaus ist das Dokument im Internet unter www.umwelt.niedersachsen.de/allgemeinverfuegung-166814 verfügbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die oder der Beschwerzte ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Zuständig sind das

- Verwaltungsgericht Braunschweig für die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
- das Verwaltungsgericht Göttingen für die Gebiete der Landkreise Göttingen und Northeim,
- das Verwaltungsgericht Hannover für die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
- das Verwaltungsgericht Lüneburg für die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen,
- das Verwaltungsgericht Oldenburg für die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund und der Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Osten und Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze mit der Freien Hansestadt Bremen — Stadt Bremerhaven —, die seewärtige Grenze des Landkreises Cuxhaven und die westliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg — Exklave Neuwerk/Scharhörn —,
- das Verwaltungsgericht Osnabrück für die Gebiete der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück sowie
- das Verwaltungsgericht Stade für die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Bundeswasserstraße Elbe und der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Westen begrenzt durch die östliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg — Exklave Neuwerk/Scharhörn —.

Hat die oder der Beschwerzte keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Niedersachsen, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Hannover zu erheben.

Begründung

Die 42. BImSchV sieht als einen zentralen Regelungsbaustein vor, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern i. S. des § 1 Abs. 1 der 42. BImSchV bestehende und neu zu errichtende Anlagen nebst Änderungen und Anlagenstillegungen sowie Betreiberwechsel bei der zuständigen Behörde anzuzeigen haben (§ 13 der 42. BImSchV). Auf der Grundlage dieser Anzeigen soll ein bundesweites Register dieser Anlagen aufgebaut werden, um im Ereignisfall (Ausbruch von Legionelloseerkrankungen) zeitnah ermitteln zu können, ob das Ereignis von einer umliegenden Anlage ausgelöst wurde. Daneben bestehen für die Betreiberinnen und Betreiber Informationspflichten bei der Überschreitung von Maßnahmenwerten (vgl. § 10 der 42. BImSchV). Diese Anzeige- und Informationspflichten ergeben sich unmittelbar aus der 42. BImSchV. Die Anzeigepflichten treten zum 19. 7. 2018 in Kraft.

§ 17 der 42. BImSchV räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, die Nutzung des elektronischen Weges vorzuschreiben. Mit der Festlegung eines bestimmten bundesweiten Formats sollen zum einen die Verarbeitung übermittelter Daten entsprechend dem Verordnungszweck erleichtert

und zum anderen im Ausbruchsfall ein schneller Zugriff auf die Daten, ggf. auch über Ländergrenzen hinweg, ermöglicht werden.

Damit nicht jede nach Landesrecht zuständige Behörde den Betreiberinnen und Betreibern Vorgaben machen muss, wurde in § 17 der 42. BImSchV die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige oberste Landesbehörde die Nutzung des elektronischen Wegs und eines festgelegten Formats zur Übermittlung der Anzeigen und Informationen nach den §§ 13 und 10 der 42. BImSchV zentral für das Bundesland vorschreibt. Von dieser Möglichkeit macht insoweit das MU als oberste Immissionsschutzbehörde des Landes Niedersachsen Gebrauch.

Durch die AV bleibt die landesinterne Zuständigkeitsverteilung der Immissionsschutzbehörden nach Nummer 8.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz unberührt.

Die genannten Behörden bleiben somit zuständig für die Überwachung der Betreiberpflichten der 42. BImSchV einschließlich der Anzeige- und Informationspflichten nach den §§ 13 und 10 der 42. BImSchV.

Die AV war nach den Vorschriften des VwVfG bekannt zu geben.

Nach § 41 Abs. 3 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG kann eine AV öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen untunlich ist. Dies ist hier der Fall. Zum einen handelt es sich um eine Vielzahl betroffener Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber. Schwerer wiegt jedoch, dass den Immissionsschutzbehörden im Land die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zu einem größeren Teil nicht bekannt sind und eine Ermittlung derselben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich gewesen wäre. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die ortsübliche Bekanntmachung des MU erfolgt gemäß § 43 GGO vom 30. 3. 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschl. vom 22. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 280), im Nds. MBl. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG kann der Tag, ab dem die AV als bekannt gilt, bestimmt werden. Aufgrund des baldigen Inkrafttretens der Anzeigepflichten wurde dieser Tag mit dem Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung entspricht den Vorgaben des § 58 Abs. 1, des § 52 Nr. 3 Sätze 2 und 3, des 68 Abs. 1 Nr. 1 und des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 7. 2018 (BGBl. I S. 1151).

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 750

Öffentliche Auslegung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und Teilplan „Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)“

Bek. d. MU v. 22. 8. 2018

— Ref36-62810/001-0001 —

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 11. 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU Nr. L 312 S. 3; 2009 Nr. L 127 S. 24), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 (ABl. EU Nr. L 150 S. 109), haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Abfallwirtschaftspläne aufstellen. Diese Verpflichtung ist durch § 30 KrWG in nationales Recht umgesetzt worden. Danach sind die Länder für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne in ihrem Bereich zuständig. Das NAbfG überträgt die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans der obersten Abfallbehörde.

Gemäß § 31 Abs. 5 KrWG sind die Abfallwirtschaftspläne alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

Auf der Grundlage dieser Auswertung wurde der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen fortgeschrieben.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen gliedert sich in zwei Teilpläne, die den Stand und die Ziele der Abfallwirtschaft in Niedersachsen beschreiben. Der Teilplan Sonderabfälle gilt für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen i. S. des KrWG und der Teilplan Siedlungsabfälle bildet den Rahmen für die Entsorgung von Haushalts- und Gewerbeabfällen sowie von nicht gefährlichen mineralischen Massenabfällen z. B. aus dem Baubereich. Der Stand und die Ziele der Abfallwirtschaft in Niedersachsen werden in dem vorliegenden Entwurf beschrieben. Er ist ein wesentliches Instrument des Vorsorgeprinzips, wonach möglichen Umweltbelastungen vorgebeugt, eine schonende und nachhaltige Rohstoffnutzung gewährleistet und die gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen gesichert werden sollen.

Von der Ermächtigung gemäß § 22 NABfG, durch Verordnung Festlegungen über Standorte und Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen für verbindlich zu erklären, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen kann **vom 22. 8. bis zum 28. 9. 2018** im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, beim Pförtner zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Darüber hinaus ist der Entwurf auch im Internet unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Pressemitteilungen > 2. 8. 2018 > Landeskabinett gibt Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für die Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung frei“ einsehbar.

Schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist einschließlich **12. 10. 2018** beim MU eingereicht werden.

Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Verspätete Anregungen und Bedenken können unberücksichtigt bleiben.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen ersetzt mit seinem Inkrafttreten den am 10. 3. 2011 in Kraft getretenen Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen. Er wird in seiner endgültigen Fassung im Nds. MBl. veröffentlicht und tritt am Tag seiner Bek. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 751

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der Stiftung „Wir‘ mit Begeisterung und Engagement“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 10. 7. 2018
— 11741-W 44 —

Mit Schreiben vom 10. 7. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 7. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Wir‘ mit Begeisterung und Engagement“ mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- von Kunst und Kultur,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwassers,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- des Schutzes von Ehe und Familie,
- der Kriminalprävention,
- des Sports (Schach gilt als Sport),
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- des bürgerschaftlichen Engagements,
- von mildtätigen Zwecken,
- von kirchlichen Zwecken.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Volksbank Hameln-Stadthagen eG
Osterstaße 44
31785 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 752

Anerkennung der „Holger Maack Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 7. 2018
— 11741-H 78 —

Mit Schreiben vom 17. 7. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 7. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Holger Maack Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Entwicklungszusammenarbeit und des Naturschutzes und Umweltschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Holger Maack Stiftung
Emil-Meyer-Straße 28
30165 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 752

Anerkennung der „Bürgerstiftung Burgwedel“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 24. 7. 2018
— 11741-B 87 —

Mit Schreiben vom 24. 7. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 7. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Burgwedel“ mit Sitz in Burgwedel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, bürgerliches Engagement zu fördern, Personen und Organisationen für ein aktives Engagement z. B. in Form von Stiften, Spenden oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zu gewinnen. Weitere Zwecke sind

- die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Heimatpflege,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Burgwedel
Dr.-Albert-David-Straße 19
30938 Burgwedel.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 752

Sitzverlegung der „Kurt-Alten Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 8. 2018**
— 11741-A 20 —

Mit Schreiben vom 6. 8. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Kurt-Alten Stiftung“ von Wennnigsen nach Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kurt-Alten Stiftung
Landschaftsstraße 6
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 753

Änderung der Satzung der
„Tier-hilft-Mensch-Stiftung Bernd Hildebrandt“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 8. 2018**
— 11741-T 18 —

Mit Schreiben vom 7. 8. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Tier-hilft-Mensch-Stiftung Bernd Hildebrandt“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 753

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**Kirchenverordnung**
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau
in der Propstei Gandersheim-Seesen**Vom 11. April 2018**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen in der Propstei Gandersheim-Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum/Harz führt den Namen „St. Cosmas und St. Damian“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jerze führt den Namen „St. Gertrud“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ortshausen führt den Namen „St. Johannes“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau über.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bornhausen-Jerze-Ortshausen im Ambergau besteht aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden Bornum/Harz und Jerze sowie zwei Personen aus der ehemaligen Kirchengemeinde Ortshausen, die vom Propsteivorstand berufen werden.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 753

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG**
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**Bek. d. LBEG v. 11. 7. 2018**
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0010 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant die Neuverlegung von drei Feldleitungen für den Transport von Nassöl im Erdölfeld Barenburg auf dem Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf, Gemeinde Barenburg, und der Stadt Sulingen im Landkreis Diepholz. Die drei einzelnen Leitungsabschnitte haben eine Gesamtlänge von ca. 2,3 km. Es wird von einer maximalen Wasserhaltung von ca. 360 720 m³ ausgegangen.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 753

**Mitteilung über einen Antrag
zur Aufhebung des Bergwerkseigentums
„Lautenthals Hoffnung“ nach § 20 Abs. 2 BBergG**

**Bek. d. LBEG v. 31. 7. 2018
— L2.7/L67214-06/2018-0004 —**

Der Insolvenzverwalter Herr Rechtsanwalt Reinhold Schmid-Sperber, Bei der Lohmühle 84, 23554 Lübeck, hat den Antrag zur Aufhebung des Bergwerkseigentums (BWE) „Lautenthals Hoffnung“ gestellt. Das BWE ist eingetragen im Berggrundbuch des Amtsgerichts von Clausthal-Zellerfeld, Blatt 2.

Jede oder jeder dinglich Berechtigte hat die Befugnis nach § 20 Abs. 3 BBergG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieser Mitteilung, die Zwangsversteigerung des BWE beim zuständigen Gericht, Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu beantragen.

Ein vollstreckbarer Titel ist für den Antrag und die Durchführung der Zwangsversteigerung nicht erforderlich.

Mit der Aufhebung erlischt das BWE. Mit ihm die auf ihm ruhenden dinglichen Lasten und mit ihm verbundenen Berechtigungen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 754

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Erneuerung der technischen Sicherungsanlage
des Bahnübergangs Nordkai II der Hafentram Emden**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 7. 2018
— P223-30224-NPorts Emden-10/18 —**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden (NPorts Emden), hat für das Vorhaben „Erneuerung der technischen Sicherungsanlage des Bahnübergangs Nordkai II in Bahn-km 0,382 der Hafentram Emden“ die Durchführung eines Planverzeichsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das

o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Nordkai“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 754

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Ersatzneubau der Emskreuzung
an der 110-kV-Leitung Rühle—Hemsen**

**Bek. d. NLStBV v. 2. 8. 2018
— P252-05020-51 (Westnetz) —**

Die Westnetz GmbH hat für das Vorhaben „Ersatzneubau der Emskreuzung an der 110-kV-Leitung Rühle—Hemsen, Bauleitnummer (Bl.) 0298“ die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG — Ersatzneubau der Emskreuzung“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 754

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Ersatzneubau der Masten 53N
und 54N der 110-kV-Freileitung
Eschershausen—Holzminden**

**Bek. d. NLStBV v. 3. 8. 2018
— P239-05020-56 —**

Das Energieversorgungsunternehmen Westfalen Weser Netz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Ersatzneubau der Masten 53N und 54N der 110 kV-Freileitung Eschershausen—Holzminden“ in der Samtgemeinde Bevern, Landkreis Holzminden, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß den §§ 5 und 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da bei Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben – Planfeststellung – Derzeit ausgelegte Planunterlagen – <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> – Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Bevern“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 754

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Barrierefreier Ausbau der Haltestellen Riechersstraße
(ehemals Eichenfeldstraße) und Safarieweg
auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover**

**Bek. d. NLSStBV v. 6. 8. 2018
— P248-30161-56 —**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover den barrierefreien Ausbau der Haltestellen Riechersstraße (ehemals Eichenfeldstraße) und Safarieweg.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben – Planfeststellung – Derzeit ausgelegte Planunterlagen – <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> – Vorprüfung nach dem UVPG Ausbau Empelder Str., 1. BA“ eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 755

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Neubau des Kabelauführungsmasten Nr. 1020
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Altenrheine**

**Bek. d. NLSStBV v. 9. 8. 2018
— P251-05020-65 —**

Das Energieversorgungsunternehmen Westnetz GmbH hat bei der NLSStBV – Stabsstelle Planfeststellung – im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Neubau des Kabelauführungsmasten Nr. 1020 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Altenrheine, Bauleitnummer (Bl.) 1626“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß den §§ 5 und 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-

lich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da bei Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben – Planfeststellung – Derzeit ausgelegte Planunterlagen – <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> – Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Abzweig Altenrheine, Salzbergen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 755

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
für die Erneuerung der Dämme und Deiche
an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück
und Gehrde**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 7. 2018
— GB VI O9 62025-000-004 —**

Die NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg hat am 18. 7. 2018 gemäß den §§ 68 und 70 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), und § 76 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde vom 23. 3. 2015 beantragt. Die beantragten Änderungen betreffen die Verläufe der Entwässerungsgräben Ableiter A 4, A 7, A 8 und A 9 und dienen dazu, die Vorflut zur Sickerwasserableitung aus den Sickerwassergräben der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase sicherzustellen, Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren und geänderten Flurstücksgrenzen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 5, 9 Abs. 1 Satz 2 und § 7 i. V. m. den Nummern 13.13 und 13.18 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob für die beantragten Änderungen eine UVP-Pflicht besteht.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI – Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren –, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntniserhebung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN unter „<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>“ und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft – Zulassungsverfahren – Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 755

**Anhörung zu Managementmaßnahmen
für invasive gebietsfremde Arten
von unionsweiter Bedeutung**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 8. 2018
— 22207/1-26 —**

Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), sieht die Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung dieser Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die Managementmaßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die Arten der Unionsliste die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Kommission vom 12. 7. 2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (ABl. EU Nr. L 182 S. 37) gelistet wurden. Weiterhin von Belang sind Korrekturen an Maßnahmenblättern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung aus 2017.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden gemäß § 40 f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG folgende Fristen festgesetzt:

Die Auslegungsfrist beginnt am **17. 9. 2018** und endet am **17. 10. 2018**. Die Äußerungsfrist beginnt am **18. 10. 2018** und endet am **19. 11. 2018**.

Die Unterlagen (Maßnahmenblätter und Verbreitungsdaten) zu den artspezifisch vorgesehenen Managementmaßnahmen werden in der Zeit **vom 17. 9 bis 19. 11. 2018** unter der Internetadresse www.anhoerungsportal.de zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung dieser Unterlagen beim NLWKN zu den üblichen Dienstzeiten an den nachfolgenden Standorten:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Oldenburg
Zimmer 42 b, Hochparterre
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim/Standort Hannover
Zimmer 305
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Lüneburg
Besprechungsraum 19
Adolf-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Süd/Standort Braunschweig
Zimmer 6
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig.

In den Auslegungsstellen werden bis zum Ende der Äußerungsfrist **am 19. 11. 2018** auch Anregungen und Bedenken schriftlich entgegengenommen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung erfolgt die Auswahl der konkreten Maßnahmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 756

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 11. 7. 2018 — 65438-4-3-11 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje II südlich“ (K JAD 011).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,836'N/008° 11,301'E
2. 53° 36,880'N/008° 11,500'E
3. 53° 36,930'N/008° 11,777'E
4. 53° 36,684'N/008° 11,778'E
5. 53° 36,666'N/008° 11,352'E
6. 53° 36,696'N/008° 11,000'E
7. 53° 36,831'N/008° 11,000'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 29,68 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 11. 7. 2018 und endet am 10. 7. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 756

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(C2P Germany GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 7. 2018
— BS 17-019 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma C2P Germany GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Kunststoffrestfraktion in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 23. 8. bis zum 5. 9. 2018** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen

in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Bad Harzburg, Servicebüro, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und donnerstags

in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr,

mittwochs und freitags

in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 4. 10. 2018**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 757

Anlage**Tenor**

1. Der Firma C2P Germany GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar, wurde gemäß den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 12. 7. 2018 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 5 500 Tonnen pro Jahr.

Standort: 38642 Goslar, Hüttenstraße 6

Gemarkung: Harlingerode

Flur: 8

Flurstück: 1/1.

Die Genehmigung umfasst

- den Betrieb der mit Bescheid vom 3. 1. 2001, Az.: 63/02680/00, vom Landkreis Goslar baurechtlich genehmigten Anlagenteile,

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 5 500 Tonnen pro Jahr (2 250 t Kunststoffrestfraktion [KRF] aus der Akkuschrötaufbereitungsanlage [ASA] der Harz-Metall GmbH zzgl. 2 250 t KRF von extern sowie 1 000 t Polypropylen [PP] — Chips von extern) (Nr. 8.11.2.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV),

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen (BE 006: Box 1 „Lagerung externe KRF und PP-Chips“, BE 007: Box 2 „Lagerung bleihaltige Restfraktion“) (Nr. 8.12.1.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV).

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Der Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 19 12 04 (PP-Chips extern) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist zur Annahme und Behandlung in der Anlage nur zugelassen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- der Abfall weist einen positiven Marktwert auf,
- der Abfall ist geeignet, durch die beantragte Anlage aufbereitet zu werden.

4. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die Firma C2P Germany GmbH gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheit in Höhe von

**47 000,— EUR
(in Worten: siebenundvierzigtausend Euro)**

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens 4 Wochen nach Erreichen der Bestandskraft des Genehmigungsbescheides zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber die festgesetzte Sicherheit geleistet hat.

5. Aufschiebende Bedingung

Die Inbetriebnahme der Anlage zur Aufbereitung einer Kunststoffrestfraktion (KRF-Anlage) darf erst erfolgen, nachdem das NLWKN die Abwassereinleitung aus der KRF-Anlage in die Abwasseranlagen der HMG nach § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigt bzw. diese Einleitung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen C2P und HMG nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungspflicht freigestellt hat und die ZABA den Betrieb vollständig aufgenommen hat.

6. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. *)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Volkswagen AG, Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 7. 2018
— BS 18-009 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für den Ersatz der Blöcke 10 und 20 im bestehenden Heizkraftwerk West durch jeweils eine Gas- und Dampfturbinenanlage Blöcke 40 und 50 (GuD-Anlage) in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 23. 8. bis zum 5. 9. 2018** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Zimmer B432, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr;

- Samtgemeinde Boldecker Land, Rathaus, Zimmer 221, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05362 9781-15.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 4. 10. 2018**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 758

Anlage

Tenor

1. Der Firma Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, wurde gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 16 Abs. 1 des BImSchG und Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 16. 7. 2018 die 1. Teilgenehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Kraftwerk) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 759,6 MW.

Standort: Wolfsburg, innerhalb des Werksgeländes der Volkswagen AG

Gemarkung: Wolfsburg, Flur 1, Flurstücke 13/22 13/23, 13/24, 13/55

Gemarkung: Warmenau, Flur 2, Flurstücke 140/2, 140/4, 140/5

Gemarkung: Kästorf, Flur 4, Flurstücke 5/3, 5/5.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Änderung des Heizkraftwerks Wolfsburg-West durch

- die Errichtung einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) Block 40 einschließlich Nebenanlagen und die Einbindung in bestehende Anlagen als Ersatz für Block 10 mit bestimmten Nebenanlagen,
- die Errichtung einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) Block 50 einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und die Einbindung in bestehende Anlagen als Ersatz für Block 20 mit bestimmten Nebenanlagen.

Die Realisierung erfolgt durch die Umsetzung einer der folgenden Varianten A oder B.

Variante A (2 x 2-2-1) umfasst

- den Ersatz des steinkohle-gefeuerten Blocks 10 mit bestimmten Nebenanlagen durch eine erdgas- und ölgefeuerte GuD-Anlage 40 bestehend aus
 - zwei erdgas- und ölgefeuerten Gasturbinen 41 M und 42 M mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 133 MW,
 - zwei Abhitzeesseln 41 H und 42 H mit erdgasgefeuerter Zusatzfeuerung mit einer FWL von je 30 MW einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen und
 - einer Dampfturbine 40 einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie
 - der Einbindung in bestehende Systeme,
- den Ersatz des steinkohle-gefeuerten Blocks 20 mit bestimmten Nebenanlagen durch eine erdgas- und ölgefeuerte GuD-Anlage 50 bestehend aus
 - zwei erdgas- und ölgefeuerten Gasturbinen 51 M und 52 M mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 133 MW,
 - zwei Abhitzeesseln 51 H und 52 H mit erdgasgefeuerter Zusatzfeuerung mit einer FWL von je 30 MW einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen und
 - einer Dampfturbine 50 einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie
 - der Einbindung in bestehende Systeme,
- die Reduzierung der FWL auf insgesamt 676,5 MW unter zeitlich begrenzter Beibehaltung der genehmigten FWL von 759,6 MW während der Übergangsphase (gleichzeitiger Betrieb der neuen und alten Anlage).

Variante B (2 x 1-1-1) umfasst

- den Ersatz des steinkohle-gefeuerten Blocks 10 mit bestimmten Nebenanlagen durch eine erdgas- und ölgefeuerte GuD-Anlage 40 bestehend aus
 - einer erdgas- und ölgefeuerten Gasturbine 40 M mit einer FWL von 287 MW,
 - einem Abhitzeessel 40 H mit erdgasgefeuerter Zusatzfeuerung mit einer FWL von 75 MW einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen und
 - einer Dampfturbine 40 einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie
 - der Einbindung in bestehende Systeme,
- den Ersatz des steinkohle-gefeuerten Blocks 20 mit bestimmten Nebenanlagen durch eine erdgas- und ölgefeuerte GuD-Anlage 50 bestehend aus
 - einer erdgas- und ölgefeuerten Gasturbine 50 M mit einer FWL von 287 MW,
 - einem Abhitzeessel 50 H mit erdgasgefeuerter Zusatzfeuerung mit einer FWL von 75 MW einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen und
 - einer Dampfturbine 50 einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie
 - der Einbindung in bestehende Systeme,

- die Reduzierung der FWL auf insgesamt 658,5 MW unter zeitlich begrenzter Beibehaltung der genehmigten FWL von 759,6 MW während der Übergangsphase (gleichzeitiger Betrieb der neuen und alten Anlage).

Errichtung bzw. Änderung folgender Anlagen, die durch beide GuD-Anlagen gemeinsam genutzt werden:

- Wasseraufbereitungsanlage zur Erzeugung von vollentsalztem Wasser als Ersatz der bestehenden Wasseraufbereitungsanlage,
- Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,5 MW,
- Hilfsdampfkessel 45 QH mit einer Feuerungswärmeleistung von 18 MW als Ersatz des bestehenden Hilfsdampfkessels,
- Gas-Druckregel- und Messanlage einschließlich Gaskompressoren und notwendiger Bauwerke,
- Errichtung bzw. Erweiterung von elektrischen Anlagen für die Energieableitung und Eigenbedarfsversorgung und die Errichtung der für die Maschinentransformatoren notwendigen Bauwerke,
- Errichtung eines neuen Pumpenhauses einschließlich Kühlwasserleitungen zur Anbindung an die Naturzugkühlturnanlage,
- Anbindungen bzw. Integration vorgenannter Anlagen an die bestehenden Systeme im notwendigen Umfang, wie z. B. an die Erdgasversorgung einschließlich einer neuen GDRM-Anlage, an die Leichtölversorgung, mit Weiternutzung des Heizöltanks und Umnutzung des vorhandenen Altöllagers als Heizöltager, an die Kühlturmanlage (Weiternutzung), an die Fernwärmeversorgung und an sonstige weitergenutzte Anlagen (Sanitär-, Betriebs- und Regenwassernetz, Feuerlöschsysteme, Deionattanks),
- Verkleinerung der Kohlelagerplätze 1 und 2 und Kürzung der technischen Einrichtungen, um Baugrund für die Errichtung der neuen GuD-Anlagen freizugeben,
- Rückbau der Teilanlagen an der ehemaligen RKA, die heute als technisches Lager genutzt wird, um Baugrund für die GDRM-Station und die Gaskompressoren zu schaffen.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Teilgenehmigung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse mit ein:

- die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung,
- die nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV) erforderliche Erlaubnis zur Errichtung
 - der Abhitzekeessel 41 H, 42 H, 51 H und 52 H und dem Hilfsdampfkessel 45 QH (Variante A) oder
 - der Abhitzekeessel 40 H und 50 H und des Hilfsdampfkessels 45 QH (Variante B).

3. Bedingung

Vor der Aufstellung der einzelnen unter 2. genannten Kessel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Anlagen sicher betrieben werden können.

4. Folgende von der Nieders. Bauordnung (NBauO) abweichende Ausführungen einzelner Gebäude oder Bauteile werden zugelassen:

- die Unterschreitung des Abstandes der Gebäude 45UEN und UXA untereinander auf demselben Baugrundstück nach § 7 Abs. 2 NBauO,
- die Überschreitung des nach § 8 DVO-NBauO zulässigen Abstandes der notwendigen Brandwände untereinander,
- die Ausführung der tragenden Bauteile der Gasturbinen und des Kesselhauses ohne klassifizierten Feuerwiderstand.

5. Ausgangszustandsbericht

5.1 Dem Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), den Ausgangszustandsbericht (AZB) erst zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen, wird stattgegeben.

5.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt sein wird und diese Behörde schriftlich bestätigt haben wird, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

5.3 Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmung 7.1 um die noch festzulegenden Einzelheiten zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorgelegt sein wird.

6. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 8. 2018 – BS 18-009 –

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38436 Wolfsburg, hat mit Antrag vom 11. 1. 2018 die Durchführung eines Änderungs-genehmigungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. einer Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für den Ersatz der Kraftwerksblöcke 10 und 20 im bestehenden Heizkraftwerk West durch jeweils eine Gas- und Dampfturbinenanlage Blöcke 40 und 50 (GuD-Anlage) beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzel-falles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat aus den folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfah-ren nicht erforderlich ist:

- Die im vorliegenden Vorhaben beschriebenen Änderun-gen lassen nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien nicht erkennen, dass erhebliche nachteilige Aus-wirkungen auf einzelne dort genannte Parameter entsten können.
- Die Volkswagen AG betreibt am Standort Wolfsburg zu-sätzlich das Heizkraftwerk Nord/Süd, welches ebenfalls der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist (gleichartige Anlage). Im vorliegenden Fall ist daher eine Betrachtung des kumulierenden Vorhabens gemäß § 11 UVPG geboten. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 UVPG, da für das Heizkraftwerk Nord/Süd bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Da die Leistungswerte des hinzutretenden Vorhabens unter die Anwendung des § 11 Abs. 6 UVPG (der Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberück-sichtigt) fallen, besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage des § 11 UVPG nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 und des § 11 UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Um-weltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchfüh-rung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Gisela Mutlu, Celle)****Bek. d. GAA Celle v. 17. 7. 2018
— CE000056085-17-067-02 —**

Frau Gisela Mutlu, Turmstraße 19, 29336 Nienhagen, hat mit Schreiben vom 7. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort in 29227 Celle, Wernerstraße 33 a, Gemarkung Westercelle, Flur 3, Flurstücke 86/8 und 86/30, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 760

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Heins GmbH & Co. KG, Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 27. 7. 2018
— CE000034670-18-012-02 —**

Die Heins GmbH & Co. KG, Heinser Dorfstraße 2, 27308 Kirchlinteln, hat mit Schreiben vom 22. 1. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 27308 Kirchlinteln, Heinser Dorfstraße 2, Gemarkung Heins, Flur 3, Flurstück 10/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Gärreinstückung mit nachgeschaltetem Ammoniakwäscher am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III des Wasserwerks Langenberg. Das Wasserschutzgebiet wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Es hat aufgrund der Vorkehrungen des Anlagenbetreibers keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 760

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(MPM Bioenergie GmbH & Co. KG, Höfer)****Bek. d. GAA Celle v. 31. 7. 2018
— CE000035410-18-005-02 —**

Die MPM Bioenergie GmbH & Co. KG, Oher Weg 10, 29361 Höfer, hat mit Schreiben vom 11. 1. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Motorverbrennungsanlage am Standort in 29361 Höfer, Oher Weg 10, Gemarkung Höfer, Flur 2, Flurstück 50/1, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung einer vorhandenen baugenehmigten BHKW-Anlage durch die Errichtung eines zusätzlichen Motors.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 760

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BMK GmbH & Co. KG, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Hannover v. 15. 8. 2018
— H 906002550-118 —**

Die BMK GmbH & Co. KG, Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 29. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 26 MW am Standort 31311 Uetze, Gemarkung Dollbergen, Flur 3, Flurstücke 45/4 und 46/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 761

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BEL Energie GbR, Garbsen)****Bek. d. GAA Hannover v. 22. 8. 2018
— H 000005232-118 —**

Die BEL Energie GbR, Burgstraße 91, 30826 Garbsen, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort 30826 Garbsen, Burgstraße 91, Gemarkung Schloss Ricklingen, Flur 14, Flurstück 45, beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet u. a. die Installation eines weiteren BHKW, die Aufstellung eines neuen Gärrestlagers sowie eine Erhöhung der Durchsatzkapazität und der Rohgasproduktion.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 761

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 22. 8. 2018
— H 006014840-118 —**

Die Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH, Karl-Wiechert-Allee 60 c, 30625 Hannover, hat mit Schreiben vom 20. 12. 2017 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Deponie Burgdorf am Standort 31303 Burgdorf, Gemarkung Burgdorf, Flur 27, Flurstücke 39, 40 und 41, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Oberflächenabdeckung und der Rekultivierung der Deponie.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 12.2.1 der Anlage 1 sowie § 9 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 761

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Franz Giesecke, Holzminden)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 31. 7. 2018
— HI18-018-02 —**

Die Firma Franz Giesecke, Inhaberin Karen Molard, Einzelkauffrau, Rehwiese 19, 37603 Holzminden, hat mit Schreiben vom 15. 2. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage mit 32 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 37603 Holzminden, Rehwiese 19, Gemarkung Holzminden, Flur 9, Flurstück 96/16, beantragt.

Gegenstand des Verfahrens sind die Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 32 t/d und die Erhöhung der Lagerkapazität auf 319 t nicht gefährliche Abfälle, wodurch die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG gegeben ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in

der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, weil innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 761

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Piskorski GmbH & Co. KG, Lüchow)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 7. 2018
— LG 17-077 —**

Die Firma Piskorski GmbH & Co. KG, Albrecht-Thaer-Straße 13, 29439 Lüchow, hat mit Schreiben vom 30. 1. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung eines Schrottplatzes am Standort in 29439 Lüchow, Albrecht-Thaer-Straße 13, Gemarkung Lüchow, Flur 3, Flurstücke 60/5 und 60/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes gemäß § 7 Abs. 2 UVPG betreffen. In 660 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Durch das Vorhaben ist aufgrund der Anlagenart, der Entfernung zum Schutzgebiet und der örtlichen Ausprägung des Schutzgebietes (begradigter, eingedeichter Flussverlauf ohne hohe Ufervegetation) weder mit der Verschmutzung des Gewässers noch mit sonstigen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen, die die Schutzziele des Gebietes beeinflussen würden. Weitere Schutzgebiete oder besondere örtliche Gegebenheiten sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 762

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Bielefeld)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 7. 2018
— OL 16-103-01/Lin 8.12.3.1-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Carl-Severing-Straße 228, 33649 Bielefeld, mit der Entscheidung vom 26. 4. 2018 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die im Tenor des Bescheides näher bezeichneten Änderungen der genehmigungsrelevanten Lagermengen und Durchsatzleistungen der Anlage.

Weiterhin erstreckt sich dieser Bescheid auf Änderungen gegenüber dem bestehenden Genehmigungsbestand, für die jeweils Änderungsanzeigen eingereicht wurden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 23. 8. bis einschließlich 5. 9. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.15, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
darüber hinaus und in der Mittagszeit (12.00 bis 14.00 Uhr) nur nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 05472 401-61.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 762

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Carl-Severing-Straße 228, 33649 Bielefeld, wird aufgrund ihres Antrages vom 6. 5. 2016, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13. 2. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Erweiterung einer Anlage zur zeitweiligen Abfalllagerung und zum Recyclen von Wertstoffen erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen und Lagermengen:

- die Erhöhung der Lagermenge von 1 400 Tonnen auf 6 000 Tonnen an Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks nach Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- die Reduzierung der zu beantragenden Durchsatzleistung von 450 Tonnen pro Tag auf 395 Tonnen pro Tag an nichtmetallischen Abfällen (Papier, Kunststoffe) nach Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- die Reduzierung der Lagermenge von 7 450 Tonnen auf 4 100 Tonnen an nichtmetallischen Abfällen (Papier, Kunststoffe) nach Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- die Reduzierung der Lagermenge von 49 Tonnen auf 45 Tonnen an gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- die Erhöhung der zu beantragenden Durchsatzleistung von 7 Tonnen pro Tag auf 10 Tonnen pro Tag an nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen nach Nr. 8.9.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- die Erweiterung des Annahmekatalogs für nicht gefährliche Abfälle um die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 19 08 01, 19 10 06 und 20 01 36.

Weiterhin erstreckt sich dieser Bescheid auf folgende Änderungen gegenüber dem bestehenden Genehmigungsbestand, für die jeweils Änderungsanzeigen eingereicht wurden:

- räumliche Erweiterung der Betriebsfläche als Außenlagerflächen,
- Aufnahme des Betriebs einer zweistufigen Zerkleinerungsanlage für Taschenfederkerne mit einer maximalen Durchsatzleistung von 1 Tonne pro Stunde, bei maximal 7 Stunden pro Tag,
- Reduzierung der Lagerkapazität gefährlicher Abfälle auf maximal 49 Tonnen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49152 Bad Essen
Straße: Gewerbegebiet 2
Gemarkung: Wehrendorf
Flur: 12
Flurstücke: 8, 9, 19.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 64 der NBauO für die Errichtung der Lärmschutzwände mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Daimler AG, Sindelfingen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 7. 2018
— OL-17-134-01/Lin-10.17-01 —

Aufgrund des Antrags der Daimler AG, 71059 Sindelfingen, für die ATP Automotive Testing Papenburg GmbH, Johann-Bunte-Straße 176, 26871 Papenburg, vom 27. 6. 2017 wurde in der Mitteilung vom 23. 1. 2018 an die Antragstellerin gemäß § 3 a UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), festgestellt, dass für das Vorhaben „Ergänzung zum Nasshandlingkurs (Neubau Nasshandlingkurs II), in Verbindung mit der für den Betrieb erforderlichen Grundwasserentnahme“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 763

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Mühlendamm I GmbH & Co. KG, Bakum)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 8. 2018
— OL 18-027-01 —

Die Biogas Mühlendamm I GmbH & Co. KG, Mühlendamm 2, 49456 Bakum, hat mit Schreiben vom 22. 2. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit einer unverändert bleibenden Durchsatzkapazität von 136,27 t/d am Standort in 49456 Bakum, Mühlendamm 2, Gemarkung Bakum, Flur 3, Flurstück 63/12, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage um ein zweites BHKW im vorhandenen Technikgebäude für den flexiblen Anlagenbetrieb sowie die Errichtung und der Betrieb der dazugehörigen Anlagenperipherie (Notkühler, Abgaswärmetauscher, Abgaskamin) im Außenbereich. Die installierte Feuerungswärmeleistung erhöht sich damit von 1,351 MW auf 2,674 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Eine relevante Veränderung der Schall- und Geruchsmissionssi-

tuation im Umfeld der Biogasanlage ist aufgrund der örtlichen Bebauungs- und Nutzungsverhältnisse nicht zu erwarten. Die Luftschadstoffemissionen unterschreiten voraussichtlich die Bagatellmassenströme der TA Luft. Betriebsstoffe werden wie bisher in wasserrechtskonformen Behältern gehandhabt. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. der 12. BImSchV dar, wobei sich das Inventar an gefährlichen Stoffen durch die beantragte Änderung nicht relevant ändert. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle sind nicht erkennbar. Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 763

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Bakum GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 8. 2018
— OL 18-062-01 —

Die Biogas Bakum GmbH & Co. KG, Mühlendamm 2, 49456 Bakum, hat mit Schreiben vom 10. 4. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort in 49456 Bakum, Hopfenweg 700, Gemarkung Bakum, Flur 3, Flurstück 95/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage um ein zweites BHKW für den flexiblen Anlagenbetrieb in einem neu zu errichtenden Erweiterungsbau zum vorhandenen Technikgebäude. Die installierte Feuerungswärmeleistung erhöht sich damit von 1,351 MW auf 2,674 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vorhanden, die eine besondere Empfindlichkeit des Standortes begründen würden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 763

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Meyer-Werft GmbH & Co. KG, Papenburg)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 8. 2018
— 31.15-40211/1-9.1.1.3, OL18-089-01 —

Die Meyer-Werft GmbH & Co. KG, Industriegebiet Süd, 26871 Papenburg, hat mit Antrag vom 29. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der 4. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung für die temporäre, einmalige Aufstellung und den zeitlich befristeten Probetrieb einer Anlage zur Versorgung eines Schiffsmotorenprobetriebs mit vor Ort aus LNG (Liquefied Natural Gas) erzeugtem Erdgas (NG) am Standort in Papenburg, Industriestraße Süd, Gemarkung Bokel, Flur 11, Flurstück 40/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Aufgrund der Entfernung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 763

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (REGEB Energieerzeugung und -verteilung GmbH & Co. KG, Bersenbrück)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 8. 2018
— 18-003-01/Ev —**

Die REGEB Energieerzeugung und -verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG, Hermann-Kemper-Straße 5, 49593 Bersenbrück, hat mit Schreiben vom 7. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Gemarkung Ahausen, Flur 8, Flurstück 246.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit 1,327 MW Feuerungswärmeleistung und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 2,323 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.9 (Erhöhte Gehalte an Nitrat im Grundwasser Richtlinie 80/68 EWG) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und

betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 764

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (REGEB Energieerzeugung und -verteilung GmbH & Co. KG, Bersenbrück)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 13. 8. 2018
— 18-002-01/Ev —**

Die REGEB Energieerzeugung und -verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG, Hermann-Kemper-Straße 5, 49593 Bersenbrück, hat mit Schreiben vom 7. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Gemarkung Hertmann, Flur 5, Flurstücke 334 und 335.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit 1,321 MW Feuerungswärmeleistung und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 2,322 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.9 (Richtlinie 80/68 EWG, erhöhte Gehalte an Nitrat im Grundwasser) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 764

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 5. 2018
— 1 BvR 97/14 —
— 1 BvR 2392/14 —

1. Die Koppelung einer Altersrente an die Abgabe eines landwirtschaftlichen Hofes greift faktisch in die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG ein.
2. Die Pflicht zur Hofabgabe wird verfassungswidrig, wenn diese in unzumutbarer Weise Einkünfte entzieht, die zur Ergänzung einer als Teilsicherung ausgestalteten Rente notwendig sind.
3. Die Gewährung einer Rente an den einen Ehepartner darf nicht von der Entscheidung des anderen Ehepartners über die Abgabe des Hofes abhängig gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 765

Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 18. 7. 2018
— 1 BvR 1675/16 —
— 1 BvR 745/17 —
— 1 BvR 836/17 —
— 1 BvR 981/17 —

1. Das Grundgesetz steht der Erhebung von Vorzugslasten in Form von Beiträgen nicht entgegen, die diejenigen an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligen, die von ihr — potentiell — einen Nutzen haben.
Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können.
2. Auch eine unbestimmte Vielzahl oder gar alle Bürgerinnen und Bürger können zu Beiträgen herangezogen werden, sofern ihnen jeweils ein Vorteil individuellkonkret zugerechnet werden kann und soweit dessen Nutzung realistisch-möglich erscheint.
3. Die Landesgesetzgeber durften die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben von Wohnungen in der Annahme anknüpfen, das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werde typischerweise in der Wohnung in Anspruch genommen. Auf das Vorhandensein

von Empfangsgeräten oder einen Nutzungswillen kommt es nicht an.

Die Nutzungsmöglichkeit zu betrieblichen Zwecken rechtfertigt die gesonderte Inanspruchnahme von Inhabern von Betriebsstätten und von nicht ausschließlich zu privaten Zwecken genutzten Kraftfahrzeugen zusätzlich zur Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich.

4. Ein Beitragsschuldner darf zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht mehrfach herangezogen werden.
Inhaber mehrerer Wohnungen dürfen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 765

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 24. 7. 2018
— 2 BvR 309/15 —
— 2 BvR 502/16 —

1. a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG) dar.
b) Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.
2. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.
3. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6.00 bis 21.00 Uhr abdeckt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 765

Stellenausschreibungen

In der Abteilung 3, Referat 32 (Theologische Ausbildung, Berufliche Fort- und Weiterbildung), des **Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum 1. 12. 2018 eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter
„Theologische Ausbildung“
(BesGr. A 12)

im Beamtenverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 31. 8. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder per E-Mail an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 766

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** sucht im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von zwei bis vier Jahren

eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten
als
Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamten

für das Referat 2.1. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 11 bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Weitere Informationen zum Aufgabengebiet und zum Anforderungsprofil erhalten Sie unter <http://www.lrh.niedersachsen.de> in der Rubrik Service/Stellenausschreibungen.

Bewerben Sie sich **bis zum 26. 8. 2018** gerne online unter t1p.de/lrh-18-14.

Unsere Ansprechpartner für Ihre Fragen sind Frau Marion Lange, Referatsleiterin 2.1, Tel. 05121 938-660, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 766

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers
(Bereich Wirtschaftsförderung und Landesbeteiligungen)

im Referat 4.1 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Weitere Informationen zum Aufgabengebiet und zum Anforderungsprofil erhalten Sie unter <http://www.lrh.niedersachsen.de> in der Rubrik Service/Stellenausschreibungen.

Bewerben Sie sich **bis zum 26. 8. 2018** gerne online unter t1p.de/lrh-18-12.

Unsere Ansprechpartner für Ihre Fragen sind Frau Marion Völkening, Referatsleiterin 4.1, Tel. 05121 938-655, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 766

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers
(Bereich Jugend und Soziales, kommunal)

in der Überörtlichen Kommunalprüfung im Referat 6.4 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Weitere Informationen zum Aufgabengebiet und zum Anforderungsprofil erhalten Sie unter <http://www.lrh.niedersachsen.de> in der Rubrik Service/Stellenausschreibungen.

Bewerben Sie sich **bis zum 2. 9. 2018** gerne online unter t1p.de/lrh-18-13.

Unsere Ansprechpartner für Ihre Fragen sind Frau Astrid Fennen, Referatsleiterin 6.4, Tel. 05121 938-722, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 766

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“,
Stadt Goslar, Landkreis Goslar**

Vom 20.03.2018

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 16, 26, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stimmecke bei Suderode“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region Weser-Leinebergland. Es liegt im Gebiet der Stadt Goslar im Landkreis Goslar. Das Schutzgebiet erstreckt sich im Bereich der Ortschaft Wennerode entlang der Stimmecke.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anhang A**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten schwarzen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten beim Landkreis Goslar — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG entspricht in seiner räumlichen Ausdehnung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 202 „Stimmecke bei Suderode“ (Melde-Nr. DE 4029-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1,3 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region Weser-Leinebergland und grenzt im Norden an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Das Gebiet dient der Erweiterung des FFH-Gebietes „Stimmecke bei Suderode“ in Sachsen-Anhalt (Melde-Nr. DE 4029-302), welches die einzigen sachsen-anhaltischen Groppen-Vorkommen in der atlantischen Region aufweist. Von hier aus besteht die Möglichkeit zur Wiederbesiedlung angrenzender Gewässer.

Das LSG konzentriert sich auf den Verlauf der Stimmecke zwischen den Ortschaften Suderode und Abbenrode in Sachsen-Anhalt und Wennerode nahe Vienenburg im Landkreis Goslar. Es wird durch den naturnahen, stets wasserführenden Bach mit leicht gewundenem Lauf geprägt, der geschlossen von standortheimischen Gehölzen (vorwiegend Esche) gesäumt wird. Aufgrund der naturnahen Sohl- und Uferstrukturen sowie der vielfältigen Tiefen- und Breitenverhältnisse bietet die Stimmecke gute Habitatstrukturen für sämtliche Entwicklungsstadien von Groppe und Bachneunauge. Der gewässerbegleitende Galeriewald trägt aufgrund seines Habitatreichtums zur Strukturvielfalt des Schutzgebietes bei.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der „Stimmecke bei Suderode“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der Charakter wird durch die Schönheit und Naturnähe des Gebietes bestimmt.
Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung

1. des überwiegend naturnah strukturierten Bachlaufs als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge,
 2. des naturnah ausgeprägten gewässerbegleitenden Galeriewaldes mit habitatreichem Baumbestand,
 3. einer naturnahen Fließgewässerdynamik,
 4. der ökologischen Durchgängigkeit der Stimmecke,
 5. der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des bedeutenden Wanderkorridors für Tierarten wie z. B. den Fischotter,
 6. der Biotopvernetzung u. a. auch im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 7. der Ruhe und Ungestörtheit im LSG.
- (3) Die Flächen des LSG gemäß § 1 Abs. 4 sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
 - (4) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Groppe (Cottus gobio)

Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, stofflich unbelasteten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Bachlauf der Stimmecke mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen.

Erhaltung und Wiederherstellung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

sowie des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 — Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Erlen- und Eschengaleriewaldes mit unterschiedlichen Altersstufen und einem natürlichen, lebensraumtypischen Wasserregime. Der Galeriewald soll aus standortgerechten, autochthonen Baum- und Straucharten v. a. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und einer charakteristischen Bodenvegetation zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume sowie lebensraumtypische Strukturen wie Uferabbrüche und Kolke sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Aufgrund seiner bandartigen, geschlossenen Struktur bietet der Galeriewald einen wichtigen Beitrag für die Biotopvernetzung.

§ 3**Verbote**

- (1) Im gesamten LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes negativ verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen verboten:
 1. Hunde unangeleint laufen und im Gewässer schwimmen zu lassen,

2. von der Leinenpflicht ausgenommen sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Stoffe aller Art, wie z. B. Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
5. das Bodenrelief zu verändern,
6. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden,
7. zu lagern, zu zelten und zu grillen,
8. wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern, insbesondere die Errichtung und der Betrieb offener Viehtränken an Gewässern,
12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
14. Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes zu verändern oder zu beseitigen; erforderliche, Pflegemaßnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Darüber hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde von diesem Verbot auf Antrag eine Ausnahme zulassen,
15. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Denkmalschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. die Bekämpfung von Neophyten durch geeignete Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von einem Monat bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme wird im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der uNB angezeigt. Zum Schutz der vorkommenden Fischarten und des Lebensraumtyps darf das Gewässer nur abschnittsweise oder einseitig geräumt werden. Der Einsatz einer Grabenfräse sowie die Räumung der Sohle haben dabei grundsätzlich zu unterbleiben. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb des Lebensraumtyps 91E0, welcher in der als **Anhang B** beigefügten Karte als Galeriewald eingezeichnet ist.
- (4) Freigestellt sind
 1. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern,
 2. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung der Stimmecke unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne Betreten des Bachbettes der Stimmecke,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des FischotTERS, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie bestehende Rezzessrechte bleiben unberührt.

§ 5

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 6**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

§ 7**Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten und des FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten und des FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8**FFH-Verträglichkeitsprüfung**

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese nach § 4 dieser Verordnung freigestellt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG oder gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen, die erforderliche Anzeige oder eine Befreiung oder Ausnahme nach § 9 dieser Verordnung hergestellt bzw. gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11**Strafbarkeit**

- (1) Die in § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 20.03.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

gez.

Thomas Brych

Anhang A

zu § 1 Abs. 3 der LSG-Verordnung

Amtliches Kartenwerk im Maßstab 1:5.000 und 1 :25.000 (2 Kartenblätter, Kartengrundlage:
AK5 in Farbe)

**Landschaftsschutzgebiet
"Stimmecke bei Suderode
(Niedersächsischer Teil)"**

Anhang A

Landkreis Goslar
Stadt Goslar

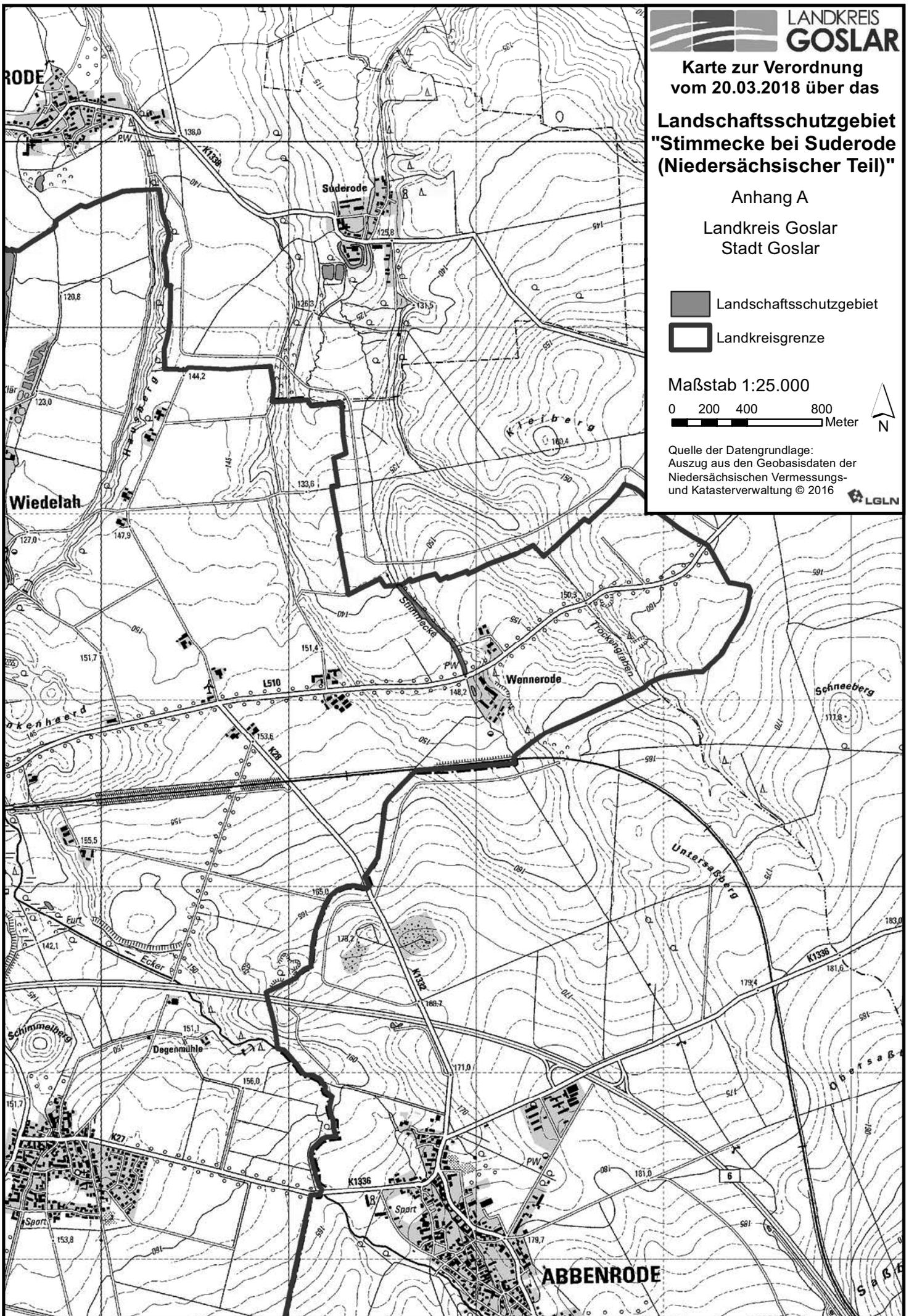
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1:25.000

0 200 400 800
Meter



Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2016



Karte zur Verordnung
vom 20.03.2018 über das

**Landschaftsschutzgebiet
"Stimmecke bei Suderode
(Niedersächsischer Teil)"**

Landkreis Goslar
Stadt Goslar

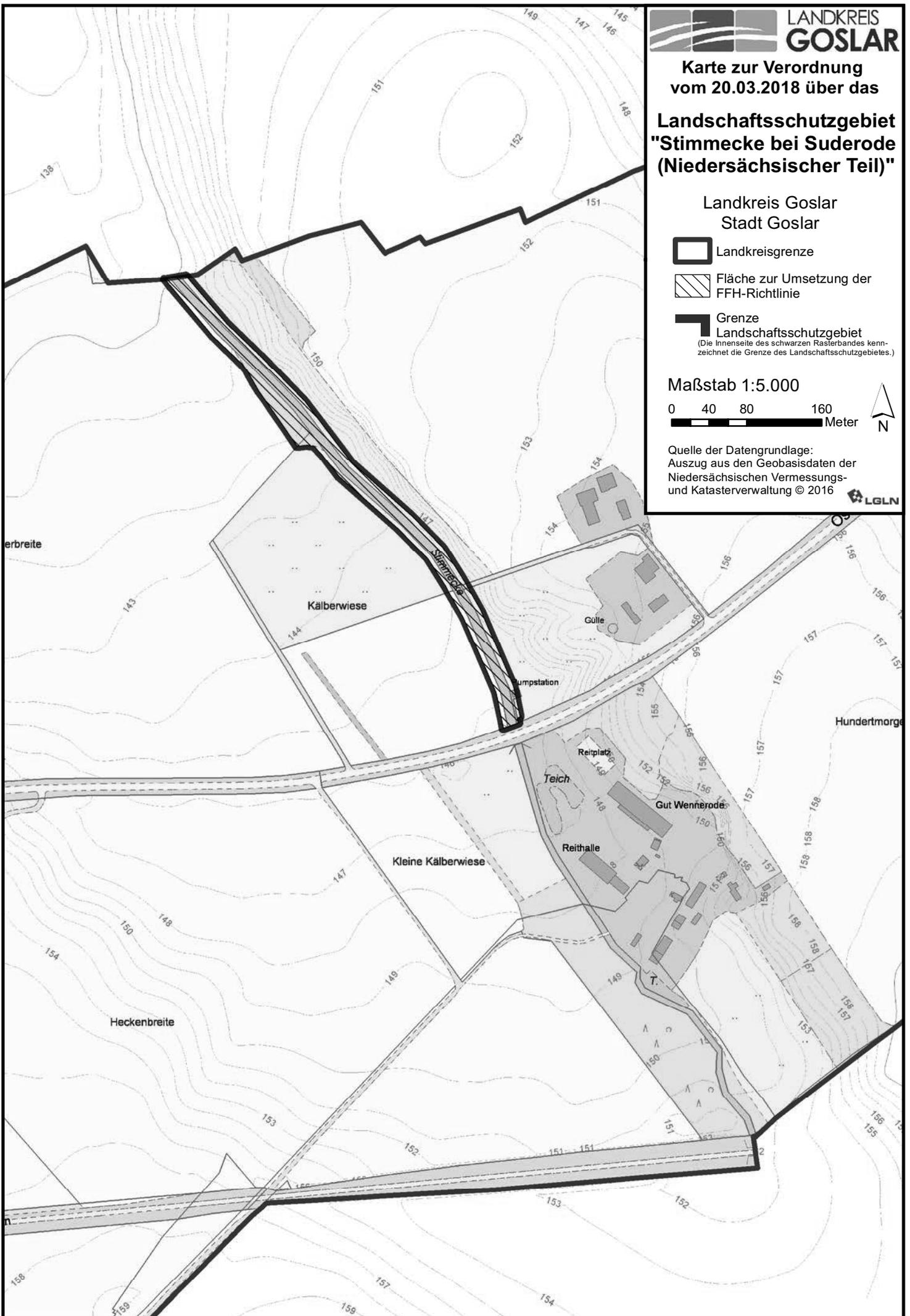
-  Landkreisgrenze
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
(Die Innenseite des schwarzen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.)

Maßstab 1:5.000

0 40 80 160
Meter



Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2016



Anhang B
zu § 4 Abs. 3 der LSG-Verordnung

Karte zur Verordnung
vom 20.03.2018 über das

**Landschaftsschutzgebiet
"Stimmecke bei Suderode
(Niedersächsischer Teil)"**

Anhang B

Landkreis Goslar
Stadt Goslar

-  Fließgewässer
-  Galeriewald
-  Fläche zur Umsetzung
der FFH-Richtlinie
-  Landkreisgrenze
-  Grenze
Landschaftsschutzgebiet
(Die Innenseite des schwarzen Rasterbandes kenn-
zeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.)

Maßstab 1:2.500

0 20 40 80
Meter



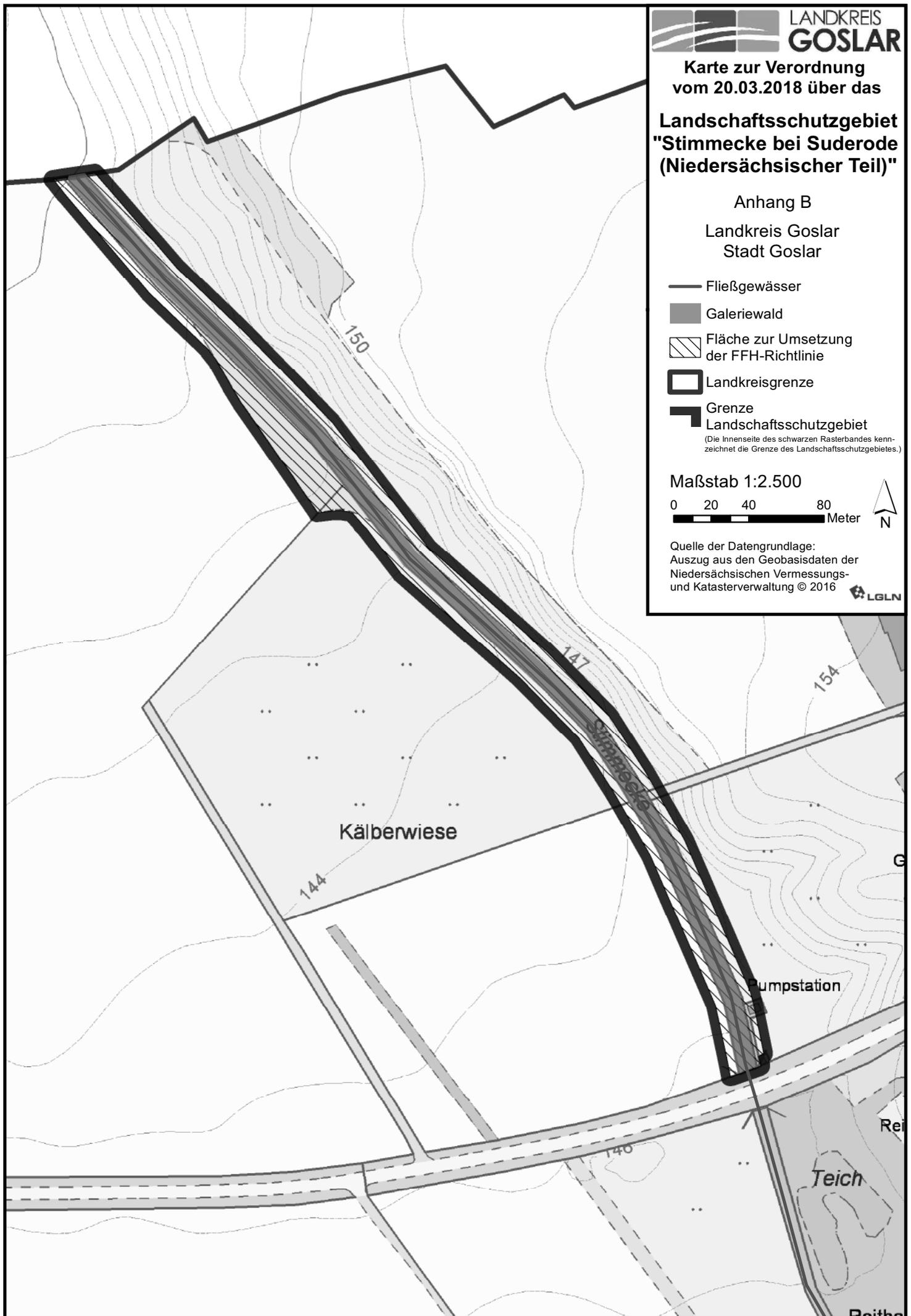
Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2016



Kälberwiese

Pumpstation

Teich



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche